

Amtsblatt

für die Gemeinde Wiesenburg/Mark
das Amt Brück und das Amt Niemegk

Fläming
BOTE

17. Jahrgang

Freitag, den 10. Juni 2022

Nummer 6 | Woche 23



– Amtlicher Teil –

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark

- Öffentliche Bekanntmachung für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Wiesenburg/Mark am 11. September 2022 Seite 3

Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

- Kostenersatzsatzung der Abwasserentsorgungsgesellschaft Borkwalde Seite 6
- Entwässerungssatzung der Abwasserentsorgungsgesellschaft Borkwalde Seite 7
- Grubengebührensatzung der Abwasserentsorgungsgesellschaft Borkwalde Seite 13
- Grubensatzung der Abwasserentsorgungsgesellschaft Borkwalde Seite 16
- Schmutzwassergebührensatzung der Abwasserentsorgungsgesellschaft Borkwalde Seite 20
- Widmungsverfügung „August-Strindberg-Weg“ Borkwalde Seite 22
- Bekanntmachung über die Vergabe des Straßennamens „Stieg-Larsson-Weg“ in Borkwalde Seite 23
- Bekanntmachung zur Kommunalwahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brück Seite 25
- Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Energiepark Linthe“ der Gemeinde Linthe Seite 25
- Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Linthe Seite 27

Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegek

- Bekanntmachung – Erörterungstermin zum Anhörungsverfahren
Planfeststellung für das Vorhaben „Beidseitige Erweiterung der Tank- und Rastanlage Buckautal an der BAB 2“ Seite 29

Impressum

Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, für das Amt Brück und für das Amt Niemegek – Flämingbote
Erscheint mindestens einmal im Monat. Kostenlose Verteilung an die Haushalte im Verbreitungsgebiet ohne Rechtsanspruch.

Herausgeber für den amtlichen Teil

für amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Wiesenburg/Mark – Bürgermeister, Marco Beckendorf, Schlossstraße 1, 14827 Wiesenburg/Mark
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Brück – Amtsdirektor, Marko Köhler, Ernst-Thälmann-Straße 59, 14822 Brück
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Niemegek – Amtsdirektor, Thomas Hemmerling, Großstraße 6, 14823 Niemegek

Herausgeber des nichtamtlichen Teils, Verlag, Druck sowie Anzeigenverwaltung

Heimatblatt Brandenburg Verlag, Wertstraße 2, 10557 Berlin
Tel.: (0 30) 28 09 93 45, Fax: (0 30) 57 79 58 18, www.heimatblatt.de
Kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten bei der Gemeinde Wiesenburg/Mark und bei den Ämtern Brück und Niemegek.
Auf Antrag ist eine Versendung gegen Erstattung der Versand- und Zustellkosten möglich.
Hierzu wenden Sie sich bitte unter o. g. Adressen an Ihre Gemeinde- und Amtsverwaltung.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

Öffentliche Bekanntmachung für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Wiesenburg/Mark am 11. September 2022

Gemäß § 64 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Abs. 2 Satz 2 bis 5 und Abs. 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

I. Wahltermin sowie die Wahlzeit

Aufgrund der Festsetzung des Wahltermins durch den Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark findet

- die **Hauptwahl** am Sonntag, dem **11. September 2022**,
- die etwa notwendig werdende **Stichwahl** am Sonntag, dem **25. September 2022**,

jeweils in der Zeit von **8 bis 18 Uhr** statt.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Hiermit fordere ich gemäß § 31 Abs. 2 Satz 3 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für diese Wahl **möglichst frühzeitig** einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

A. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

1. Wahlvorschläge können von **Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen sowie Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern** eingereicht werden (§ 69 Abs. 1 BbgKWahlG). Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als Listenvereinigung einreichen (§ 63 i. V. m. § 32 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlG). Sie dürfen sich nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag aus (§ 32 Abs. 1 Satz 2 und 3 BbgKWahlG).

2. Die Wahlvorschläge sollten **möglichst frühzeitig** eingereicht werden. Sie müssen gemäß § 69 Abs. 2 BbgKWahlG spätestens bis **Donnerstag, den 07.07.2022, 12 Uhr**, bei der **Wahlleiterin für die Gemeinde Wiesenburg/Mark** Schlossstraße 1, 14827 Wiesenburg/Mark **schriftlich** eingereicht werden.

B. Inhalt der Wahlvorschläge

1. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 5b** zu § 33 Abs. 1 BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten

- a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift der Bewerberin/des Bewerbers,
- b) **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung sowie die geläufige Kurzbezeichnung. Der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem satzungsgemäßen Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
- c) **als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt. Der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
- d) **als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Daneben sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien,

politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben.

Der **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin/eines Einzelbewerbers** (Einzelwahlvorschlag) darf nur die unter Buchstabe a) bezeichneten Angaben enthalten.

2. Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und möglichst auch die Telefonnummer der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch die Bewerberin/der Bewerber benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

3. **Der Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss in jedem Fall von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter die/der Vorsitzende oder dessen/deren Stellvertreterin/Stellvertreter, unterzeichnet sein. **Der Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss in jedem Fall von dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. **Der Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss in jedem Fall von jeweils mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes der an ihr beteiligten Parteien und politischen Vereinigungen, darunter jeweils die/der Vorsitzende oder dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin sowie den Vertretungsberechtigten der an ihr beteiligten Wählergruppen unterzeichnet sein. **Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin/eines Einzelbewerbers** muss von dieser/diesem persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

4. Wichtige Beschränkungen

Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin/einen Bewerber enthalten. Jede Bewerberin/jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag benannt sein (§ 70 Abs. 7 BbgKWahlG). Die Bewerberin/Der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zur Wahl antritt (§ 63 i. V. m. § 28 Abs. 4 BbgKWahlG).

C. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerberin/Bewerber

1. Die Benennung als Bewerberin/Bewerber auf einem Wahlvorschlag **einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- a) Die Bewerberin/Der Bewerber muss gemäß § 65 Abs. 2 bis 5 BbgKWahlG **wählbar** sein.
- b) Die Bewerberin/Der Bewerber muss durch eine **Nominationsversammlung** gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sein.
- c) Die Bewerberin/Der Bewerber muss ihrer/seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen**. Die Zustimmung ist nach dem Muster der **Anlage 7b** zu § 33 Abs. 2 Nr. 1 BbgKWahlV abzugeben.

Die in Buchstabe a) und c) genannten Voraussetzungen gelten ferner für **Einzelbewerberinnen/Einzelbewerber**.

2. Zur Wählbarkeit von Deutschen und von Unionsbürgerinnen/Unionsbürgern

2.1. Gemäß § 65 Abs. 2 BbgKWahlG sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes und auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union **wählbar**, die

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

- a) am Tage der Hauptwahl, also am 11.09.2022, das 18. Lebensjahr vollendet haben, und
- b) in der Bundesrepublik Deutschland ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
- 2.2. Eine Deutsche/ein Deutscher ist nach § 65 Abs. 3 BbgKWahlG **nicht wählbar**, wenn sie/er
- a) gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
- b) infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
- c) von einem Gericht im Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder zur Aberkennung des Ruhegehaltes rechtskräftig verurteilt worden ist.
- 2.3. Eine Unionsbürgerin/Ein Unionsbürger ist nach § 65 Abs. 4 BbgKWahlG **nicht wählbar**, wenn sie/er eine der drei für Deutsche genannten Voraussetzungen der Nummer C.2.2. Buchstabe a) bis c) erfüllt oder infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im **Herkunftsmitgliedstaat** die Wählbarkeit nicht besitzt.
- 2.4. Mit dem Wahlvorschlag ist dem Wahlleiter eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der **Anlage 8b** zu § 33 Abs. 2 Nr. 2 BbgKWahlG einzureichen, dass die/der vorgeschlagene Bewerberin/Bewerber wählbar ist.
- Unionsbürgerinnen/Unionsbürger**, die schriftlich ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerberin/Bewerber erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 **zusätzlich eine Versicherung an Eides statt** nach dem Muster der **Anlage 8c** zu § 33 Abs. 2 Nr. 3 BbgKWahlG über ihre **Staatsangehörigkeit** und darüber vorlegen, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedstaat** nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.
3. Zur **Nominationsversammlung** gemäß § 33 BbgKWahlG
- 3.1. **Die Bewerberin/Der Bewerber einer Partei oder politischen Vereinigung** muss in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein (**Mitgliederversammlung**). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu besonders gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**). Wenn die Partei oder politische Vereinigung im Wahlgebiet keine Organisation hat, kann die Bewerberin/der Bewerber auch durch die für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Potsdam-Mittelmark wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.
- 3.2. **Die Bewerberin/Der Bewerber einer Wählergruppe** muss in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Wählergruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe **nicht** mitgliederschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im Wahlgebiet wahlberechtigten** Anhänger der Wählergruppe (**Anhängerversammlung**) in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder wahlberechtigten Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).
- 3.3. **Die Bewerberin/Der Bewerber einer Listenvereinigung** muss in einer **gemeinsamen** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.
- 3.4. Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers mit Angaben über die Art, den Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der Wahl ist nach dem Muster der **Anlage 9b** zu § 33 Abs. 2 Nr. 4

BbgKWahlG mit dem Wahlvorschlag einzureichen (§ 63 i. V. m. § 33 Abs. 6 Satz 1 BbgKWahlG). Hierbei haben die Leiterin/der Leiter der Versammlung und von zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmer an Eides statt zu versichern, dass die Anforderungen gemäß § 33 Abs. 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.

D. Unterstützungsunterschriften

1. **Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften**
- 1.1. **Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen**, die am Tag der Bekanntmachung des Wahltages aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Deutschen Bundestag oder Landtag Brandenburg durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Potsdam-Mittelmark durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete/einen Kreistagsabgeordneten oder in der Gemeindevertretung der Gemeinde Wiesenburg/Mark durch mindestens eine Gemeindevertreterin/einen Gemeindevertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften nach § 70 Abs. 6 BbgKWahlG befreit.
- 1.2. **Wahlvorschläge von Wählergruppen**, die am Tag der Bekanntmachung des Wahltages aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Potsdam-Mittelmark durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete/einen Kreistagsabgeordneten oder in der Gemeindevertretung Wiesenburg/Mark durch mindestens eine Gemeindevertreterin/einen Gemeindevertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 1.3. Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für **Listenvereinigungen**, wenn mindestens eine der an ihr Beteiligten wenigstens eine der in Punkt D.1.1. oder D.1.2. genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.
2. **Wichtige Hinweise**
- 2.1. Dem Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe, Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die/der nicht nach Punkt D.1. von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind **mindestens 32 Unterstützungsunterschriften von wahlberechtigten Personen** beizufügen. Die persönliche überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist spätestens bis **Mittwoch, den 6. Juli 2022, 16 Uhr**, bei der **Wahlbehörde, Gemeinde Wiesenburg/Mark, Einwohnermeldeamt, Schlossstraße 1, 14827 Wiesenburg/Mark** zu leisten.
- 2.2. Die Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten nach dem Muster der **Anlage 6** zu § 32 Abs. 4 Nr. 3 BbgKWahlG unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:
- 2.2.1. Die Formblätter für die Unterstützungsunterschriften werden von mir **auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers** sofort bei der **Wahlbehörde, Gemeinde Wiesenburg/Mark, Einwohnermeldeamt, Schlossstraße 1, 14827 Wiesenburg/Mark** ausgelegt. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen (bei mehreren Vornamen der Rufname oder die Rufnamen) und Anschrift der Bewerberin oder des Bewerbers anzugeben. Daneben ist beim **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese anzugeben. Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerberin oder der Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden ist. Dieser schriftlichen Erklärung bedarf es nicht, wenn dem Wahlleiter bereits eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberin/des Bewerbers vorliegt. Beim **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind fer-

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

ner auch die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr Beteiligten anzugeben.

Beim **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin/eines Einzelbewerbers** ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag“ anzugeben.

Auf Anforderung der Vertrauensperson oder stellvertretenden Vertrauensperson werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags vor einer Notarin oder einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle ausgeben.

- 2.2.2. Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst **nach der Bestimmung der Bewerberin/des Bewerbers** nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. **Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.**
- 2.2.3. Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters unterzeichnen. Hat eine Person mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so ist ihre Unterstützungsunterschrift auf sämtlichen Wahlvorschlägen ungültig.
- 2.2.4. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerberin oder den Bewerber selbst ist unzulässig.
- 2.2.5. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname (bei mehreren Vornamen den oder die Rufnamen), Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen.
- 2.2.6. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die Unterschriftsleistung vorzunehmen; Hilfsperson kann auch eine Bedienstete/ein Bediensteter der Wahlbehörde oder die Notarin/der Notar sein. Die Unterschriftsleistung durch die Hilfsperson ist auf der Unterschriftenliste zu vermerken.
- 2.2.7. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis zum **05.07.2022, 16 Uhr**, schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.
- 2.2.8. Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichner auf der Unterschriftenliste zu vermerken, dass sie am Tage der Unterschriftsleistung im Wahlgebiet wahlberechtigt sind.
- 2.2.9. Spätester Zeitpunkt für die Leistung einer Unterstützungsunterschrift bei der Wahlbehörde und für das Einreichen der Unterschrifts-

tenliste bei der Wahlbehörde, sofern die Unterschrift bei einem ehrenamtlichen Bürgermeister des Landes Brandenburg, vor einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung der Unterschrift ermächtigten Stelle geleistet wurde, ist der **06.07.2022, 12 Uhr**.

E. Mängelbeseitigung, Rücktritt von Bewerbern, Änderung und Zurückziehung von Wahlvorschlägen

1. Nach Ablauf der Einreichungsfrist am **07.07.2022, 12 Uhr**, können Mängel, die sich auf die Benennung der Bewerberin oder des Bewerbers beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das gleiche gilt, wenn die Bewerberin/der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre/seine Person nicht feststeht.
2. Die Zurückziehung eingereicherter Wahlvorschläge, die Einreichung schriftlicher Rücktrittserklärungen von Wahlbewerberinnen/Wahlbewerbern, die Beseitigung von sonstigen Mängeln, die die Gültigkeit eingereicherter Wahlvorschläge berühren, kann bis zur Sitzung des Wahlausschusses, in der über die Zulassung der Wahlvorschläge entschieden wird, erfolgen.

F. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss beschließt am **12.07.2022 um 15 Uhr** im Kulturraum Wiesenburg der Gemeinde Wiesenburg/Mark, Schlossstraße 1 in 14827 Wiesenburg/Mark, in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge.

Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG und §§ 38 und 39 BbgKWahlG verwiesen.

III. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden grundsätzlich von mir beschafft und können bei mir angefordert werden.

Wiesenburg/Mark, den 01.06.2022

Feldmann

Feldmann
Wahlleiterin



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Satzung der Gemeinde Borkwalde zum Kostenersatz für die Grundstücksanschlüsse im Bereich der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung (Kostenersatzsatzung)

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 2, 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19] S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 21]) und § 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08] S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Borkwalde in ihrer Sitzung am 18. Mai 2022 folgende Kostenersatzsatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Ersatz von Grundstücksanschlusskosten
- § 3 Kostenersatzpflichtiger
- § 4 Veranlagung und Fälligkeit
- § 5 Vorausleistungen
- § 6 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht
- § 7 Ordnungswidrigkeiten
- § 8 Inkrafttreten

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde (im Folgenden: Gemeinde) erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse im Bereich der zentralen Schmutzwasserbeseitigung, soweit diese nicht zur öffentlichen Einrichtung gehören.
- (2) Grundstücksanschluss im Sinne dieser Satzung ist die Verbindungsleitung von der öffentlichen Sammelleitung bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks oder bei Vorhandensein eines Kontrollschachtes bis einschließlich diesem. Im Falle von Sonderentwässerungsverfahren (Druck- oder Vakuumentwässerung) endet der Grundstücksanschluss mit dem Sammelbehälter und/oder der Pumpe, die Bestandteil des Grundstücksanschlusses sind.

§ 2

Ersatz von Grundstücksanschlusskosten

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung sowie die Kosten der Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse sind der Gemeinde in der tatsächlich entstandenen Höhe zu ersetzen.
- (2) Der Kostenersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

§ 3

Kostenersatzpflichtiger

- (1) Kostenersatzpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen

des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Erstattungspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Kostenersatzbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gem. den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Kostenersatzpflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

- (2) Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Veranlagung und Fälligkeit

Der Kostenersatzanspruch wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 5

Vorausleistungen

- (1) Auf den Kostenersatzanspruch können Vorausleistungen in Höhe von 80 % der voraussichtlichen Kostenersatzforderung erhoben werden, sobald mit der Ausführung der Maßnahme begonnen worden ist. Für den Vorausleistungspflichtigen gilt § 3 entsprechend. Eine gezahlte Vorausleistung ist bei der Festsetzung des Kostenersatzanspruches gegenüber dem Pflichtigen des endgültigen Kostenersatzanspruches zu verrechnen.
- (2) Die Vorausleistung wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe fällig.

§ 6

Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Pflichtigen haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung des Kostenersatzanspruches nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Dienstkräften oder mit besonderem Berechtigungsnachweis versehenen Beauftragten der Gemeinde ist der Zutritt auf das Grundstück zu gewähren, um Bemessungsgrundlagen für die Geltendmachung des Erstattungsanspruches festzustellen oder zu überprüfen. Die Kostenersatzpflichtigen haben das Betreten zu dulden.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 den in dieser Bestimmung genannten Mitteilungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, den Zutritt nicht gewährt oder das Betreten nicht duldet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist die Gemeinde.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

**§ 8
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.07.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasseranlage der Gemeinde Borkwalde (Gebührensatzung) vom 25.10.2006 in der Fassung vom 22.11.2017 außer Kraft.

Borkwalde, den 19. Mai 2022



Lars Nissen
Amtierender Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Borkwalde am 18.05.2022 beschlossene Kostenersatzsatzung der Gemeinde Borkwalde wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemege – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Brück, den 19. Mai 2022



Nissen
Amtierender Amtsdirektor

**Satzung
der Gemeinde Borkwalde
über den Anschluss und die Benutzung
der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage
(Entwässerungssatzung)**

Präambel

Aufgrund der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 21]) in Verbindung mit § 66 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 29]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Borkwalde in ihrer Sitzung am 18. Mai 2022 folgende Entwässerungssatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 4 Einleitbedingungen
- § 5 Abscheideanlagen
- § 6 Anschlusszwang
- § 7 Benutzungszwang
- § 8 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 9 Antragsverfahren in besonderen Fällen
- § 10 Grundstücksanschluss und Pflicht zur Mitwirkung
- § 11 Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 12 Sicherung gegen Rückstau
- § 13 Allgemeine Pflichten des Grundstückseigentümers
- § 14 Duldungs- und Auskunftspflicht
- § 15 Weitere Satzungen
- § 16 Haftung
- § 17 Zwangsmittel

- § 18 DIN-Normen
- § 19 Ordnungswidrigkeiten
- § 20 Inkrafttreten

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde plant, baut, betreibt und unterhält zur Beseitigung des in ihrem Gebiet anfallenden Schmutzwassers eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung.
- (2) Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt mittels Leitungssystem und entgeltlicher Weiterleitung/Übergabe an einen anderen Aufgabenträger (Kläranlage).
- (3) Der Gemeinde kann die Schmutzwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (4) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Einrichtungen zur Schmutzwasserbeseitigung sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung bestimmt die Gemeinde im Rahmen der ihr obliegenden Schmutzwasserbeseitigungspflicht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Die Schmutzwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Schmutzwasser.
- (2) Schmutzwasser im Sinne dieser Satzung ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern oder Ablagern von Abfällen und Futtermitteln austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

- (3) Zu der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung (im Folgenden auch „zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage“ genannt) gehören alle personellen Kräfte und sachlichen Mittel zur dauerhaften Wahrnehmung der Aufgabe der zentralen Schmutzwasserbeseitigung, insbesondere
- a) das gesamte Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Anlagen im Eigentum der Gemeinde (wie z. B. Schmutzwasserpumpwerke, Schmutzwasserkanäle, Steuerungsanlagen usw.),
 - b) bewegliche oder unbewegliche Wirtschaftsgüter von Dritten, wenn sich die Gemeinde dieser für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung bedient.
- (4) Nicht zu der öffentlichen Einrichtung im Sinne von Abs. 3 gehören die Grundstücksanschlüsse und die Grundstücksentwässerungsanlagen.
- (5) Der Grundstücksanschluss umfasst die Leitung von der Sammelleitung bis zur Grenze des zu entsorgenden Grundstücks. Im Übrigen gilt § 10. Die Errichtung des Kontrollschachtes erfolgt durch und auf Kosten des Grundstückseigentümers, er gehört zur Grundstücksentwässerungsanlage.
- (6) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind die Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung, Ableitung und Behandlung des Schmutzwassers auf dem Grundstück dienen, soweit sie nicht zum Grundstücksanschluss gehören. Im Übrigen gilt § 11.
- (7) Anschlussnehmer ist jeder Eigentümer eines Grundstücks, das an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist.
- (8) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht oder einem dinglichen Nutzungsrecht belastet, so tritt der Erbbauberechtigte bzw. der dinglich zur Nutzung Berechtigte an die Stelle des Eigentümers.
- (9) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz desselben Eigentümers, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer eines im Gemeindegebiet liegenden Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde den Anschluss seines Grundstückes zur Ableitung von Schmutzwasser nach Maßgabe dieser Satzung an die bestehenden öffentlichen Einrichtungen zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Das Anschlussrecht für die öffentlichen Einrichtungen der zentralen Schmutzwasserbeseitigung erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Einrichtung angeschlossen werden können. Dies ist insbesondere der Fall bei Grundstücken, die an einer Straße mit einer zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage anliegen oder für die ein rechtlich gesicherter Zugang, der auch das Leitungsrecht zu Gunsten der Gemeinde umfasst, zu einer solchen Straße besteht. Bei anderen Grundstücken kann die Gemeinde auf Antrag den Anschluss gegebenenfalls mit Bedingungen, Auflagen und Befristungen zulassen. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Schmutzwasserleitung hergestellt oder eine bestehende Schmutzwasserleitung geändert wird.
- (3) Der Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage kann versagt werden, wenn dieser aus technischen, betrieblichen, topographischen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet und/oder unverhältnismäßig hohe Kosten für die Gemeinde verursacht. Dies gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die damit zusammenhängenden Aufwendungen zu tragen.
- (4) Nach betriebsfertigem Anschluss des Grundstückes an die öffentlichen Einrichtungen der Schmutzwasserbeseitigung hat der Grundstückseigentümer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung das Recht, das auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die öf-

fentliche Einrichtung einzuleiten (Benutzungsrecht), wenn und soweit nicht anderweitige Rechtsvorschriften die Einleitung einschränken oder verbieten.

- (5) Der Anschluss und die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen sind ausgeschlossen, soweit die Gemeinde gesetzlich für die Schmutzwasserbeseitigung nicht zuständig ist oder von der Schmutzwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

§ 4

Einleitbedingungen

- (1) Schmutzwasser darf in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung nur über die Grundstücksanschlüsse eingeleitet werden.
- (2) In die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage ist das Einleiten von Niederschlagswasser, Grundwasser und Kühlwasser nicht zulässig. Soweit die Einleitung von Schmutzwasser der Genehmigung nach der Indirekteinleiterverordnung des Landes Brandenburg bedarf, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, diese der Gemeinde unverzüglich vorzulegen.
- (3) In die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage darf Schmutzwasser nicht eingeleitet werden, wenn auf Grund seiner Inhaltsstoffe zu besorgen ist, dass dadurch
 - a) die öffentliche Sicherheit und/oder Ordnung gefährdet wird oder
 - b) die in der öffentlichen Einrichtung der Gemeinde tätigen Personen gesundheitlich beeinträchtigt werden oder
 - c) die öffentliche Einrichtung in ihrem Bestand angegriffen wird oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährdet, erschwert oder behindert wird oder
 - d) der Betrieb der öffentlichen Einrichtung erschwert oder verteuert wird oder
 - e) die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt wird oder
 - f) die Funktion der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage so gestört wird, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleiterlaubnis nicht eingehalten werden können oder
 - g) von der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen.
- (4) In die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
 - a) feste Stoffe (auch im zerkleinerten Zustand), die durch Ablagerungen in den Kanälen den Abfluss behindern (z. B. Kehricht, Müll, Schutt, Glas, Schlamm, Asche, Küchenabfälle, Fasern, Sand),
 - b) ferner Trester, Trup, feststoffhaltige Schlämpe, hefehaltige Rückstände, Molke, Latices, Lederreste, Borsten, Silagesickersaft, Abfälle aus Schlachtung und Tierkörperverwertung,
 - c) Textilien, Hygieneartikel, Pappe,
 - d) erhärtende Stoffe, z. B. Zement, Kalk, Kalkmilch, Gips, Mörtel, Kartoffelstärke, Kunstharz, Bitumen, Teer,
 - e) Stoffe, die üble Gerüche verbreiten,
 - f) feuergefährliche, explosionsfähige Gemische bildende Stoffe (z. B. abscheidbare, emulgierte und gelöste Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Heizöl, Schmieröl, Spiritus, Farben, Lacke, Phenole, Carbide, die Azetylen bilden),
 - g) Öle, Fette, z. B. abscheidbare und emulgierte öl- und fetthaltige Stoffe pflanzlichen oder tierischen Ursprungs,
 - h) aggressive und/oder giftige Stoffe (z. B. Säuren, Laugen und Salze, Stoffe zur Pflanzenbehandlung und Schädlingsbekämpfung),
 - i) Stoffe, die mit Schmutzwasser reagieren und dadurch schädliche oder übelriechende Produkte oder Wirkungen erzeugen z. B. Schwerflüssigkeiten wie (Trichlorethylen, Perchlorethylen, Chloroform und Tetrachlorkohlenstoff),
 - j) Reinigungs- und Desinfektionsmittel sowie Spül- und Waschmittel, die zu unverhältnismäßig großer Schaumbildung führen,

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

- k) Tierfäkalien, Jauche, Gülle, Mist,
 - l) Dämpfe und Gase (z. B. Chlor, Schwefelwasserstoff, Cyanwasserstoff sowie Stoffe, die solche Gase bilden),
 - m) Inhalte von Chemietoiletten,
 - n) radioaktives Schmutzwasser oder andere radioaktive Stoffe,
 - o) Medikamente und pharmazeutische Produkte,
 - p) Schmutzwasser und Schlämme aus Anlagen zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung, insbesondere nicht vorgeklärtes Schmutzwasser aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde in eine für diesen Zweck vorgesehene Einleitungsstelle in die öffentliche Einrichtung eingeleitet werden.
- (5) Schmutzwasser darf – abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts – in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage nur eingeleitet werden, wenn die in der Anlage 1 genannten Grenzwerte nicht überschritten werden. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.
- (6) Eine Verdünnung oder Vermischung des Schmutzwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.
- (7) Für die Einhaltung der Grenzwerte ist die nicht absetzbare homogenisierte Probe maßgebend, unabhängig davon, ob eine Stichprobe, eine qualifizierte Stichprobe (fünf Stichproben, die in einem Zeitraum von höchstens 2 Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen, gemischt werden) oder eine Mischprobe entnommen wird. Die Probenahme hat nach DIN 38402-A 11 in der jeweils geltenden Fassung zu erfolgen. Die Schmutzwasseruntersuchungen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchzuführen.
- (8) Ein Grenzwert nach der Anlage 1 gilt auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf im Rahmen der Überwachung durch die Gemeinde durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um mehr als 100 % übersteigt. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.
- (9) Die in Abs. 2 bis 5 genannten Stoffe dürfen ebenfalls nicht in die Grundstücksentwässerungsanlage und in den Grundstücksanschluss eingeleitet werden, sofern sie von dort in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangen können.
- (10) Niedrigere als die aufgeführten Grenzwerte können im Einzelfall schriftlich von der Gemeinde festgesetzt und die Einhaltung der niedrigeren Grenzwerte kann schriftlich von der Gemeinde angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Einrichtungen zur Schmutzwasserbeseitigung oder der in den Einrichtungen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Einrichtungen oder einer Erschwerung der Schmutzwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten.
- (11) Die Gemeinde kann im Einzelfall durch Bescheid die Einleitmenge, die Konzentrationen und die Frachten einzelner Inhaltsstoffe festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Schmutzwassers erfolgt. Die Gemeinde kann Maßnahmen zur Rückhaltung des Schmutzwassers auch verlangen, wenn die Vorbehandlung zeitweise unzureichend erfolgte. Satz 2 und 3 gelten auch für die Rückhaltung von Löschwasser im Brandfall.
- (12) Gelangen Stoffe, die nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entsprechen, in die öffentlichen Einrichtungen oder ist dieses zu befürchten, hat der Grundstückseigentümer die Gemeinde unverzüglich zu unterrichten. Die Gemeinde ist bei begründetem Verdacht berechtigt, die notwendigen Schmutzwasseruntersuchungen vom Grundstückseigentümer zu verlangen und dabei Art, Umfang und Ort der Prüfung zu bestimmen. Die Gemeinde bestimmt auch, wer die Prüfung durchführt.

§ 5**Abscheideanlagen**

- (1) Schmutzwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Schmutzwasser ist vor den öffentlichen Einrichtungen zur Schmutzwasserbeseitigung in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Schmutzwasser gilt das jedoch nur, wenn der Gemeinde im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Schmutzwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.
- (2) Die Abscheider und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Gemeinde kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Einrichtung erforderlich ist.
- (3) Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf den öffentlichen Einrichtungen nicht zugeführt werden.

§ 6**Anschlusszwang**

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, nach Maßgabe dieser Satzung sein Grundstück an die öffentliche Einrichtung anschließen zu lassen, soweit Schmutzwasser anfällt und die öffentliche Einrichtung vor dem Grundstück betriebsbereit und aufnahmefähig ist.
- (2) Die Verpflichtung zum Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage besteht für solche Grundstücke, auf denen Schmutzwasser anfällt oder anfallen kann und die an eine öffentliche Straße oder an einem öffentlichen Weg oder Platz angrenzen oder einen rechtlich gesicherten Zugang, der auch das Leitungsrecht umfasst, zu einer solchen Straße, zu einem solchen Weg oder Platz haben, in der/in dem bereits eine betriebsbereite und aufnahmefähige öffentliche Einrichtung vorhanden ist.
- (3) Soweit und solange Schmutzwasser auf dem Grundstück anfällt oder anfallen kann und die sonstigen Voraussetzungen nach Abs. 2 und 3 nicht vorliegen, besteht der Anschlusszwang für die Anlage der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung.
- (4) Wer zum Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung verpflichtet ist, hat den Anschluss zwischen der bereits vorhandenen Grundstücksentwässerungsanlage und dem Grundstücksanschluss innerhalb einer Frist von zwei Monaten auf eigene Kosten ordnungsgemäß herzustellen, nachdem der Gemeinde schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung hierzu aufgefordert hat. Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor abschließender Fertigstellung der Baumaßnahme hergestellt sein.
- (5) Auf Verlangen der Gemeinde hat der Grundstückseigentümer die erforderlichen Maßnahmen zu treffen oder zu dulden, um die Verpflichtungen von Abs. 1 bis 4 einzuhalten.

§ 7**Benutzungszwang**

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für sämtliches auf dem Grundstück anfallendes Schmutzwasser die öffentlichen Einrichtungen nach den Bestimmungen dieser Satzung zu benutzen.
- (2) Auf Grundstücken, die an die öffentlichen Einrichtungen zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen sind, dürfen behelfsmäßige Schmutzwasserbeseitigungsanlagen, abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen nicht hergestellt oder betrieben werden.
- (3) Auf Verlangen der Gemeinde hat der Eigentümer die erforderlichen Maßnahmen zu treffen oder zu dulden, um die Verpflichtungen von Abs. 1 und 2 einzuhalten.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

§ 8

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang an die öffentlichen Einrichtungen kann in Einzelfällen auf schriftlichen begründeten Antrag des Grundstückseigentümers gewährt werden, wenn dem Verpflichteten der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, insbesondere dem öffentlichen Interesse an der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung, an der dauerhaften Entsorgungssicherheit und an der öffentlichen Gesundheitspflege, nicht zumutbar ist.
- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang erfolgt durch Bescheid der Gemeinde und kann unter dem Vorbehalt des Widerrufs, unter Bedingungen und Auflagen oder auf bestimmte Zeit erteilt werden. Die Befreiung vom Benutzungszwang kann auch als Teilbefreiung ausgesprochen werden.
- (3) Wird die Befreiung für die öffentliche Einrichtung der zentralen Schmutzwasserbeseitigung erteilt, so gilt die Verpflichtung zur Benutzung der Einrichtung der dezentralen Entsorgung, soweit auf dem Grundstück Schmutzwasser anfällt.

§ 9

Antragsverfahren in besonderen Fällen

- (1) Die Einleitung von Schmutzwasser außergewöhnlicher Art und Menge in eine öffentliche Einrichtung darf ohne schriftlichen Bescheid der Gemeinde gemäß § 4 Abs. 8 nicht begonnen werden. Für den Bescheid gilt § 8 Abs. 2 Satz 1 entsprechend.
Die Einleitung ist vom Grundstückseigentümer für jedes Grundstück bei der Gemeinde vier Wochen vor Beginn der Benutzung der öffentlichen Einrichtungen schriftlich zu beantragen.
- (2) Der Antrag muss enthalten:
 - a) Angaben entsprechend § 10 Abs. 11 a) bis d),
 - b) Erläuterungsbericht mit:
 - Beschreibung des Vorhabens und/oder der Nutzung auf dem Grundstück,
 - Anzahl der Bewohner und/oder Arbeitnehmer,
 - Berechnung des gesamten Schmutzwasseranfalles
 - Beschreibung nach Art und Umfang der Produktion bzw. sonstigen Tätigkeiten und der Menge und Beschaffenheit des dabei anfallenden Schmutzwassers, wenn es sich um einen Gewerbe- oder Industriebetrieb handelt,
 - Angaben zur produktionsbedingten Wasserverdunstung oder zum Wasserverbrauch,
 - Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über:
 - Menge, Anfallstelle und Beschaffenheit des Schmutzwassers,
 - Bau- und Betriebsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe).
- (3) Die Gemeinde kann Ergänzungen zu den Anmeldeunterlagen sowie Sonderzeichnungen fordern, wenn dieses für den Betrieb und/oder die Errichtung der öffentlichen Einrichtungen erforderlich ist.
- (4) Die Kosten des Antrages und des Bescheides sind vom Grundstückseigentümer zu tragen.

§ 10

Grundstücksanschluss und Pflicht zur Mitwirkung

- (1) Der Grundstücksanschluss umfasst die Leitung von der öffentlichen Sammelleitung bis zur Grenze des zu entsorgenden Grundstücks. Er endet bei der Gefälleleitung hinter der Grundstücksgrenze. Einen Meter nach der Grundstücksgrenze ist regelmäßig auf dem angeschlossenen Grundstück ein Kontrollschacht zu errichten. Ist dieses auf Grund der Gegebenheiten des Grundstückes nicht möglich, kann im Einzelfall der Kontrollschacht an anderer Stelle errichtet werden. Aus gleichem Grund

kann die Gemeinde von der Errichtung von Kontrollschächten gänzlich absehen, wenn das den Regeln der Technik entspricht. Der Kontrollschacht ist in revisionsfähiger Größe mindestens mit einem Durchmesser von DN 400 zu errichten.

Im Falle von Sonderentwässerungsverfahren (Druck- oder Vakuumentwässerung) endet der Grundstücksanschluss mit dem Sammelbehälter und/oder der Pumpe, die Bestandteil des Grundstücksanschlusses sind.

- (2) Jedes Grundstück ist mit einem eigenen revisionsfähigen, unmittelbaren Anschluss an die jeweilige öffentliche Einrichtung anzuschließen.
- (3) Die Grundstücksanschlüsse stehen im Eigentum der Gemeinde. Sie werden von der Gemeinde hergestellt, erneuert, verändert, beseitigt und unterhalten.
Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse führen die Gemeinde selbst oder ein von ihr beauftragter Dritter durch. Die Grundstücksanschlüsse müssen zugänglich und vor Beschädigung geschützt sein. Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
- (4) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Gemeinde bestimmt. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Anschlusshöhe. Liegt für die Ableitung des Schmutzwassers kein entsprechendes Gefälle zur öffentlichen Einrichtung vor, so kann die Gemeinde vom Grundstückseigentümer auf dessen Kosten den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstückes verlangen.
- (5) Die Gemeinde kann anordnen oder auf Antrag gestatten, dass mehrere Grundstücke durch einen gemeinsamen Grundstücksanschluss entwässert werden, wenn ein selbstständiger Anschluss von Grundstücken nach den Feststellungen der Gemeinde nur unter großen technischen Schwierigkeiten oder mit unverhältnismäßig hohen Kosten möglich wäre.
- (6) Will ein Grundstückseigentümer sein Grundstück an den Grundstücksanschluss eines Nachbargrundstückes anschließen, so bedarf es der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde. Die Zustimmung kann mit Bedingungen, Auflagen und Befristung erfolgen.
- (7) Sofern sich Anlagenteile des Grundstücksanschlusses auf einem Grundstück befinden, das nicht im Eigentum des Grundstückseigentümers steht, ist grundsätzlich die Eintragung einer beschränkt persönlichen Grunddienstbarkeit zu Gunsten der Gemeinde im Grundbuch zum Haben und Halten der Anlage des Grundstücksanschlusses erforderlich.
- (8) Jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere Undichtigkeiten von Leitungen sowie sonstige Störungen sind vom Grundstückseigentümer der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.
- (9) Ist ein Grundstück nicht mehr leitungsgebunden zu entwässern, lässt die Gemeinde den Grundstücksanschluss schließen. Bei der Entscheidung zum jeweiligen Verfahren sind die Interessen des Grundstückseigentümers zu berücksichtigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.
- (10) Die Anlage eines neuen oder die Änderung eines bestehenden Grundstücksanschlusses ist mit dem Grundstückseigentümer schriftlich abzustimmen. Hierfür ist der Gemeinde vier Wochen vor Beginn der Arbeiten folgendes mitzuteilen:
 - a) Grundstücksangaben (Gemarkung, Grundbuchblatt, Flur, Flurstück/e, Größe des Grundstückes, postalische Anschrift sowie Lageplan des Grundstückes und der Gebäude) nebst Beschreibung und Skizze der geplanten und/oder vorhandenen Grundstücksentwässerungsanlagen,
 - b) die Angaben zu den Eigentums- und Nutzungsverhältnissen des Grundstückes,
 - c) Angaben zur vorhandenen Wasserversorgung, soweit diese nicht ausschließlich aus der öffentlichen Einrichtung erfolgt,

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

d) die Beschreibung der Gewerbebetriebe, deren Schmutzwässer eingeleitet werden sollen, nach Art und Menge der voraussichtlich anfallenden Schmutzwässer.

Die Gemeinde kann Ergänzungen sowie Sonderzeichnungen fordern, wenn dies für den Betrieb, die Herstellung und die Unterhaltung des Grundstücksanschlusses oder der öffentlichen Einrichtung erforderlich ist. Sollten sich erhebliche Abweichungen hinsichtlich der Planung der Anlage des Grundstücksanschlusses zur tatsächlichen Ausführung des Anschlusses ergeben, so sind diese Änderungen unaufgefordert und in geeigneter Weise gegenüber der Gemeinde nachzuweisen und zu dokumentieren (u. a. Lageskizze mit Verlaufseinzeichnung). Sämtliche Unterlagen sind vom Grundstückseigentümer zu unterschreiben und bei der Gemeinde einzureichen.

(11) Die Kosten der Mitwirkung hat der Grundstückseigentümer zu tragen.

§ 11

Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Rückhaltung, Prüfung, Ableitung und Behandlung des Schmutzwassers auf dem Grundstück dienen, soweit sie nicht dem Grundstücksanschluss zuzurechnen sind. Dazu gehören insbesondere Schmutzwassereinflüsse, Reinigungsschächte und -öffnungen, Hebeanlagen, Rückstausicherungen, Schmutzwasservorbehandlungsanlagen, Abscheideanlagen, Messschächte. Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung, Beseitigung, Unterhaltung und Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Grundstückseigentümer auf seine Kosten verantwortlich. Hat er die Anlagen oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er für diesen Dritten der Gemeinde gegenüber verantwortlich.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert, unterhalten und betrieben werden. Arbeiten an der Anlage dürfen nur durch dafür zugelassene Fachfirmen durchgeführt werden (DIN 1986).
- (3) Die Gemeinde kann die Ausführung der Arbeiten überwachen oder prüfen lassen. Bei Prüfung müssen alle Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein, Rohrgräben dürfen nicht verfüllt sein, andernfalls kann der Gemeinde die Freilegung verlangen. Werden Mängel an der Grundstücksentwässerungsanlage festgestellt, so sind diese in einem Mängelprotokoll festzuhalten und innerhalb einer von der Gemeinde zu bestimmenden Frist zu beseitigen. Die Gemeinde kann einen Nachweis über die Dichtigkeit der Grundstücksentwässerungsanlage vom Grundstückseigentümer fordern.
- (4) Grundstücksentwässerungsanlagen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer sowie störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter ausgeschlossen sind.
- (5) Die Gemeinde kann die Grundstücksentwässerungsanlage jederzeit prüfen und betriebsnotwendige Änderungen oder Instandsetzungen verlangen, wenn dies zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Schmutzwasserbeseitigung erforderlich ist.

§ 12

Sicherung gegen Rückstau

Gegen den Rückstau des Schmutzwassers aus der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage in das angeschlossene Grundstück hat sich der Grundstückseigentümer selbst zu schützen. Unter der Rückstauenebene liegende Räume, Schächte oder Anlagen sind vom Grundstückseigentümer nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere DIN EN 12056 in der jeweiligen Fassung, gegen Rückstau zu sichern. Als Rückstauenebene wird die Straßenoberkante an der Anschlussstelle des Grundstücksanschlusses an die öffentliche Einrichtung festgesetzt.

§ 13

Allgemeine Pflichten des Grundstückseigentümers

- (1) Unbeschadet weiterer Mitteilungspflichten nach den Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere gemäß der §§ 4 Abs. 13 und 9 Abs. 1 sowie des § 10 Abs. 9, 11 und 12 hat der Grundstückseigentümer die Gemeinde in folgenden Fällen unverzüglich zu benachrichtigen:
 - a) wenn eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und/oder Ordnung durch Inhaltsstoffe des Schmutzwassers zu besorgen ist oder
 - b) wenn sich die Art, Beschaffenheit oder Menge des anfallenden Schmutzwassers wesentlich ändert oder
 - c) wenn Stoffe entgegen den Bestimmungen des § 4 in die Grundstücksentwässerungsanlage, den Grundstücksanschluss oder in die öffentliche Einrichtung gelangen oder
 - d) bei Veränderungen der Nutzung eines Grundstückes, die Einfluss auf die Art, Menge oder die Beschaffenheit des Schmutzwassers haben oder
 - e) bei erstmaliger Einbindung einer Grundstücksentwässerungsanlage an den Grundstücksanschluss der zentralen Schmutzwasserbeseitigung unter Angabe des Wasserzählerstandes und des Einbindedatums oder
 - f) wenn Grundstücksentwässerungsanlagen hergestellt, verschlossen, beseitigt, erneuert oder verändert werden sollen oder
 - g) wenn Mängel oder Ablaufstörungen an der Grundstücksentwässerungsanlage oder am Grundstücksanschluss auftreten, die die ordnungsmäßige Entsorgung beeinträchtigen oder beeinträchtigen können.
- (2) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist durch den bisherigen oder den neuen Grundstückseigentümer binnen zwei Wochen bei der Gemeinde anzuzeigen. Erhält die Gemeinde keine Kenntnis, haften die Anzeigepflichtigen als Gesamtschuldner.
- (3) Den Abbruch angeschlossener Gebäude und die Außerbetriebsetzung von Grundstücksentwässerungsanlagen oder Teilen davon hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde mindestens zwei Monate vor Beginn mitzuteilen, damit der Grundstücksanschluss verschlossen oder beseitigt werden kann.
- (4) Die Mitteilungen nach Abs. 1 bis 3 haben schriftlich zu erfolgen. In den Fällen besonderer Dringlichkeit, z. B. bei Schadens-, Stör- und Katastrophenfällen hat die Mitteilung vorab fernmündlich zu erfolgen.

§ 14

Duldungs- und Auskunftspflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat für Zwecke der örtlichen öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Fort- und Überleitung von Schmutzwasser über sein im Verbandsgebiet liegendes Grundstück sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Grundstückseigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit dieser Schmutzwasserbeseitigung genutzt werden oder für die die Möglichkeit dieser Schmutzwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke der Grundstückseigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Anlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen, dies gilt nicht, soweit die Anlagen ausschließlich der Entsorgung des Grundstückes dienen.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren des Grundstückes durch die Gemeinde oder von ihr Beauftragte zu dulden zum Zwecke der

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

- a) Prüfung und Kontrolle der Schmutzwasseranlagen,
 - b) Prüfung und Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung,
 - c) Erfüllung der gesetzlichen Schmutzwasserbeseitigungspflicht, soweit hierzu das Betreten und Befahren des Grundstückes erforderlich ist.
- (5) Der Grundstückseigentümer hat alle Schmutzwasseranlagen jederzeit zugänglich zu halten.
- (6) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle für die Prüfung der Grundstücksanschlüsse und Grundstücksentwässerungsanlagen auf ihren Zustand und ihre Benutzung sowie für die Errechnung der Anschlussbeiträge, Benutzungsgebühren und eventuellen Ersatzansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Insbesondere ist er verpflichtet, über Menge und Beschaffenheit des in die Grundstücksentwässerungsanlagen eingeleiteten oder einzuleitenden Abwässers Auskunft zu geben. Gleiches gilt, wenn zu vermuten ist, dass Schmutzwasser in die öffentliche Einrichtung eingeleitet wurde, bei dem der Verdacht besteht, dass schädliche oder gefährliche Stoffe im Sinne des § 4 enthalten sind oder waren.

§ 15

Kommunalabgaben

- (1) Die Erhebung von Kommunalabgaben (Benutzungsgebühren, Anschlussbeiträge) wird in gesonderten Satzungen geregelt.
- (2) Einzelheiten zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung werden in einer gesonderten Satzung geregelt.

§ 16

Haftung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat für einen ordnungsgemäßen Betrieb und Zustand der Grundstücksentwässerungsanlagen und für eine ordnungsgemäße Benutzung der Einrichtungen der Gemeinde nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Er haftet der Gemeinde für alle Schäden und Nachteile, die infolge des mangelhaften Betriebes oder Zustandes oder der satzungswidrigen Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage oder durch ihn in Folge der satzungswidrigen Benutzung des Grundstücksanschlusses oder der öffentlichen Einrichtung entstehen. Hat er die Anlagen oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er der Gemeinde gegenüber für den Schaden verantwortlich, den der Dritte der Gemeinde widerrechtlich zufügt. Zu den Schäden und Nachteilen zählen insbesondere auch Kosten, die die Gemeinde aufwendet
 - zur Gefahrenabwehr,
 - für zusätzliche betriebliche Aufwendungen bei der Schmutzwasserbeseitigung,
 - für die Ermittlung und Bewertung von Schadstoffkonzentrationen und -frachten (am Entstehungsort und auf dem Transportweg) einschließlich des Versuches zur Entschärfung oder Beseitigung dieser Schadstoffe und Unterbindung weiterer Schadstoffeinträge.
- (2) Soweit er haftet, hat der Ersatzpflichtige die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.
- (4) Bei Betriebsstörungen in den öffentlichen Einrichtungen und bei Auftreten von Schäden, die infolge von höherer Gewalt, durch Hochwasser oder Starkregenereignisse oder durch Rückstau hervorgerufen werden, bestehen keine Ansprüche auf Schadenersatz, Entschädigung oder Minderung der Benutzungsgebühr, es sei denn, der Gemeinde ist vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln zur Last zu legen.
- (5) Derjenige, der durch Nichtbeachtung der Einleitbedingungen gem. § 4 dieser Satzung verursacht, dass die Gemeinde eine erhöhte Schmutzwasserabgabe zu entrichten hat oder eine Verrechnungsmög-

lichkeit der Schmutzwasserabgabe nicht wahrnehmen kann, hat der Gemeinde den erhöhten Betrag dieser Abgabe bzw. den Schaden zu erstatten.

- (6) Treten durch Überschreitungen der durch die Gemeinde gem. § 4 Abs. 5 i. V. m. Anlage 1 und/oder gem. § 4 Abs. 10 oder Abs. 11 festgelegten Werte Schäden an den Anlagen der öffentlichen Einrichtung bzw. Störungen im Betrieb dieser Anlagen auf, haftet der Grundstückseigentümer für den von ihm verursachten Schaden.
- (7) Haben mehrere Grundstückseigentümer die Schäden verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 17

Zwangsmittel

Für den Fall, dass ein Verwaltungsakt auf Grundlage dieser Satzung nicht befolgt oder dagegen verstoßen wird, können nach §§ 15 ff des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Brandenburg Zwangsmittel angewendet werden.

§ 18

DIN-Normen

Die in Bezug genommenen DIN- und DIN EN-Normen können bei der Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin, bezogen werden. Sie sind ferner beim Deutschen Patent- und Markenamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt.

§ 19

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - § 4 Abs. 1 bis 6 Schmutzwasser oder sonstige Stoffe in die Anlagen zur zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung nach diesen Bestimmungen ausgeschlossen ist,
 - § 4 Abs. 10 eine tatsächliche oder zu befürchtende Grenzwertüberschreitung bzw. untersagte Stoffeinleitung nicht an die Gemeinde meldet,
 - § 5 Abs. 1 Schmutzwasser mit Leichtflüssigkeiten und fetthaltiges Schmutzwasser nicht in Abscheideanlagen einleitet und behandelt,
 - § 6 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Schmutzwasseranlage anschließen lässt,
 - § 6 Abs. 6 den Anschluss zwischen der Grundstücksanlage und dem Grundstücksanschluss nicht innerhalb einer Frist von zwei Monaten herstellt,
 - § 7 Abs. 1 für auf den Grundstücken anfallendes Schmutzwasser nicht die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde nutzt,
 - § 7 Abs. 4 nicht die erforderlichen Maßnahmen trifft oder duldet,
 - § 9 Abs. 1 Schmutzwasser außergewöhnlicher Art und Menge in eine öffentliche Einrichtung ohne schriftlichen Bescheid der Gemeinde einleitet und/oder nicht rechtzeitig den Antrag zur Einleitung von Schmutzwasser außergewöhnlicher Art und Menge stellt,
 - § 10 Abs. 9 nicht rechtzeitig Beschädigungen des Grundstücksanschlusses, Undichtigkeiten oder sonstige Störungen mitteilt,
 - § 10 Abs. 11 die Angaben für die Anlage eines neuen oder die Änderung eines bestehenden Grundstücksanschlusses nicht oder nicht rechtzeitig macht,
 - § 11 Abs. 2 die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht nach den gesetzlichen Vorschriften und allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, ändert, betreibt oder unterhält,
 - § 11 Abs. 4 die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht so betreibt, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter ausgeschlossen sind,
 - § 13 Abs. 1 die Gemeinde nicht rechtzeitig benachrichtigt,

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

- § 13 Abs. 3 der Gemeinde den Wechsel des Grundstückseigentümers nicht rechtzeitig mitteilt,
 - § 13 Abs. 4 der Gemeinde den Abbruch von Gebäuden und die Außerbetriebsetzung von Grundstücksentwässerungsanlagen oder Teilen davon nicht fristgerecht mitteilt,
 - § 14 Abs. 4 das Betreten oder Befahren seiner Grundstücke nicht duldet,
 - § 14 Abs. 5 nicht alle Schmutzwasseranlagen jederzeit zugänglich hält,
 - § 14 Abs. 6 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das dazu zulässige Höchstmaß nicht aus, kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Amtsdirektor des Amtes Brück, dem die Gemeinde angehört.
- (4) Soweit sich Rechte und Pflichten nach dieser Satzung auf die Gemeinde beziehen, so nimmt der Amtsdirektor des Amtes Brück die Aufgaben des Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinde wahr.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2022 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Schmutzwasserentsorgungssatzung der Gemeinde Borkwalde vom 23.08.2006 außer Kraft.

Borkwalde, den 19. Mai 2022



*Lars Nissen
Amtierender Amtsdirektor*

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Borkwalde am 18.05.2022 beschlossene Entwässerungssatzung der Gemeinde Borkwalde wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemege – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Brück, den 19. Mai 2022



*Nissen
Amtierender Amtsdirektor*

Satzung der Gemeinde Borkwalde zur Erhebung von Gebühren für die dezentrale Entsorgung (Grubengebührensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 2, 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 21]) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Borkwalde in ihrer Sitzung am 18. Mai 2022 folgenden Grubengebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand

- 1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur Entsorgung aus dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen nach Maßgabe der Satzung der Gemeinde Borkwalde zur Entsorgung aus dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen (Grubensatzung) Benutzungsgebühren.

- 2) Benutzungsgebühren werden erhoben
- a) als Gebühr betreffend die Grundstücke, die mit einer abflusslosen Sammelgrube ausgestattet und an die Einrichtung der dezentralen Entsorgung nach der Grubensatzung angeschlossen sind; diese Gebühr gliedert sich in eine Grund- und eine Mengengebühr,
 - b) als Gebühr betreffend die Grundstücke, von denen nicht separierter Klärschlamm aus Kleinkläranlagen nach der Grubensatzung entsorgt wird; sie wird als Mengengebühr erhoben.

§ 2

Gebührenmaßstab

- 1) Die Mengengebühr wird nach der Schmutzwassermenge aus abflusslosen Sammelgruben bzw. als nicht separierter Klärschlamm aus Kleinkläranlagen bemessen, die auf dem der öffentlichen Einrichtung angeschlossenen Grundstück angefallen ist bzw. durch die öffentliche Einrichtung entsorgt wird. Die Berechnungseinheit ist 1 m³.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

- 2) In dem Erhebungszeitraum gilt als angefallene Schmutzwassermenge
 - a) die von der öffentlichen Wasserversorgung gemäß deren Verbrauchsfeststellungen bezogene Wassermenge,
 - b) die dem Grundstück aus privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführten Wassermengen,
 - c) die auf dem Grundstück gewonnene und die dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.
- 3) Beim Bezug von Wassermengen aus einer öffentlichen Wasserversorgungsanlage werden die Wassermengen durch geeichte und beglaubigte Messeinrichtungen festgestellt. In den Fällen des Abs. 2 Buchstaben b) und c) hat der Gebührenschuldner geeichte oder beglaubigte Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten. Von dieser Verpflichtung kann auf Antrag befreit werden, wenn die nach Abs. 2 b) und c) dem Grundstück zugeführte Wassermenge nachweislich ausschließlich für die gärtnerische Nutzung verwendet wird. Die Befreiung wird auf jederzeitigen Widerruf erteilt und soll in der Regel befristet werden. In diesem Falle des Verzichts auf Messeinrichtungen nach Abs. 3 oder in dem Falle, dass Messeinrichtungen noch nicht erstellt sind, kann die Gemeinde als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Die Gemeinde ist berechtigt, die Wassermenge unter Zugrundelegung aller Erkenntnisquellen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden kann.
- 4) Diejenigen Wassermengen nach Abs. 2, die nachweislich nur zur gärtnerischen Nutzung des Grundstücks verwendet und somit nicht der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Entsorgung zugeführt werden, fließen nicht in die gebührenpflichtige Wassermenge ein.
- 5) Die neben der Mengengebühr erhobene Grundgebühr dient der teilweisen Deckung der verbrauchsunabhängigen Kosten, die durch die Vorhaltung der öffentlichen Einrichtung entstehen.
- 6) Die Mengengebühr für die Entsorgung von nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen bemisst sich nach der Menge von nicht separiertem Klärschlamm, der bei Entleerung der Kleinkläranlage abgefahren wird. Die Berechnungseinheit ist 1 m³.

§ 3

Unberücksichtigt bleibende Wassermenge bei der Mengengebühr

- 1) Von der gebührenpflichtigen Wassermenge nach § 2 werden auf Antrag des Gebührenschuldners die Wassermengen herabgesetzt, die nachweislich nicht über die öffentliche Einrichtung entsorgt werden bzw. die auf dem Grundstück verbraucht oder auf dem Grundstück zurückgehalten werden.
- 2) Der diesbezügliche Nachweis obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Nachweis ist durch geeichte oder beglaubigte Messeinrichtungen (Wasserzähler) zu führen, die auf Kosten des Gebührenschuldners einzubauen und zu unterhalten sind. So lange und soweit noch keine Messeinrichtungen eingebaut oder vorhanden sind, entscheidet die Gemeinde nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung ihm zugänglicher Erkenntnisquellen, ob und in welcher Höhe ein Abzug auf Grund anderer prüffähiger Nachweise gewährt wird. Hierzu besteht die Berechtigung der Gemeinde, entsprechende Schätzungen vorzunehmen.
- 3) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen abgezogen. Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über den ordnungsgemäß zu führenden Wasserzähler obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Einbau des Zählers ist bei der Gemeinde formlos zu beantragen und nach Genehmigung anzuzeigen. Die Zwischenzähler werden durch die Gemeinde verplombt. Ein Nachweis über unverplombte Zwischenzähler ist unzulässig.

Ist der Einbau eines Wasserzählers im Einzelfall nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachvollziehbare Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachprüfbaren Gründen Wassermengen der Schmutzwasserbeseitigungsanlage nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Gemeinde eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen durchzuführen. Soweit der Gebührenpflichtige aus diesem Grund mittels eines speziellen Gutachtens den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Gemeinde abzustimmen.

§ 4

Gebührensätze

- 1) Die Grundgebühr je entsorgungspflichtigem Grundstück beträgt für die Schmutzwassermenge aus abflusslosen Sammelgruben 48,00 € je Jahr.
- 2) Die Schmutzwassermengengebühr für die dezentrale Entsorgung aus abflusslosen Sammelgruben beträgt 10,74 € je m³. Die Schmutzwassermengengebühr für die dezentrale Entsorgung der in Kleinkläranlagen anfallenden Mengen von nicht separiertem Klärschlamm beträgt 25,09 € je m³.

§ 5

Gebührensschuldner

- 1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung der dezentralen Entsorgung Eigentümer des Grundstücks ist, von dem Schmutzwasser mittelbar oder unmittelbar in die öffentliche Einrichtung eingeleitet wird. Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte. Ist für das Grundstück ein Nießbrauch bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Nießbraucher. Besteht für ein Grundstück ein Nutzungsrecht i. S. d. § 8 Abs. 2 Sätze 4–6 des KAG, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Nutzer. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- 2) Bei Wohnungseigentum können die Gebühren einheitlich für die Gemeinschaft festgesetzt werden. Der Gebührenbescheid wird den Wohnungseigentümern oder dem Verwalter, den die Wohnungseigentümer nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellt haben, bekannt gegeben.
- 3) Wird das Eigentum, Erbbaurecht oder ein Nießbrauchsrecht an einem Grundstück übertragen, so geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Gebührenschuldner über.
- 4) Veränderungen der zur Gebührenpflicht führenden Tatbestände sind dem Zweckverband unverzüglich nach deren Eintreten durch den Gebührenpflichtigen schriftlich anzuzeigen.

§ 6

Erhebungszeitraum

- 1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- 2) Abweichend hiervon beginnt der Erhebungszeitraum zu dem Zeitpunkt, in dem erstmalig die Möglichkeit besteht, die öffentliche Einrichtung der dezentralen Entsorgung in Anspruch zu nehmen. Fällt diese Möglichkeit vor dem Ende des Erhebungszeitraumes weg, so endet der Erhebungszeitraum zu diesem Zeitpunkt.

§ 7

Entstehung der Gebührenschuld

- 1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Ablauf des Erhebungszeitraumes, frühestens jedoch mit dem Anschluss an die öffentliche Einrichtung der dezentralen Entsorgung. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit diesem Zeitpunkt.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

- 2) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind entsprechende Vorauszahlungen zu leisten. Diese sind zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des jeweiligen Kalenderjahres zu entrichten, sofern diese Termine in den Erhebungszeitraum fallen. Die Höhe der jeweiligen Vorauszahlung richtet sich nach der Höhe der Vorjahreseinleitmenge, aufgeteilt auf die Anzahl der Vorauszahlungen. Sind derartige Angaben nicht verfügbar, setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen auf der Grundlage einer Schätzung fest.

§ 8**Veranlagung und Fälligkeit**

- 1) Die Benutzungsgebühren werden nach Ablauf des Erhebungszeitraumes durch einen Gebührenbescheid festgesetzt, welcher dem Gebührenpflichtigen bekannt gegeben wird. Vorauszahlungen können auch durch gesonderten Gebührenvorauszahlungsbescheid festgesetzt werden.
- 2) Die festgesetzten Benutzungsgebühren sind nach Ablauf von vierzehn Tagen nach Bekanntgabe des jeweiligen Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 9**Auskunfts- und Duldungspflicht**

- 1) Der Gebührenschuldner hat der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung erforderlich ist.
- 2) Die Gemeinde kann an Ort und Stelle ermitteln. Die zur Auskunft und Duldung verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu unterstützen.
- 3) Die Gebührenschuldner und ihre Vertreter haben dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde den Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen, soweit dies für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist, zu gestatten.

§ 10**Anzeigespflicht**

- 1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats ab Erklärung der Auflassung schriftlich anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so haften der bisherige und der neue Gebührenschuldner als Gesamtschuldner für die seit dem Eigentumswechsel entstandenen Gebühren bis zum Eingang der Anzeige.

- 2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen, hat der Gebührenschuldner dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- 3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Schmutzwassermenge um mehr als 50 v. H. der Schmutzwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Gebührenschuldner hiervon der Gemeinde unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 11**Ordnungswidrigkeiten**

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer Auskünfte, zu deren Erteilung er nach dieser Satzung verpflichtet ist, nicht, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt, wer seiner Anzeigepflicht grob fahrlässig oder vorsätzlich nicht nachkommt oder den Beauftragten der Gemeinde den Zutritt zu seinem Grundstück verwehrt.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.
- 3) Soweit sich Rechte und Pflichten nach dieser Satzung auf die Gemeinde beziehen, so nimmt der Amtsdirektor des Amtes Brück die Aufgaben des Hauptverwaltungsbeamten wahr.

§ 12**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.07.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Entsorgung der dezentralen Schmutzwasserentsorgungsanlagen in der Gemeinde Borkwalde (Grubengebührensatzung) vom 23.08.2006 in der Fassung vom 15.05.2019 außer Kraft.

Borkwalde, den 19. Mai 2022



Lars Nissen
Amtierender Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Borkwalde am 18.05.2022 beschlossene Grubengebührensatzung der Gemeinde Borkwalde wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemege – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Brück, den 19. Mai 2022



Nissen
Amtierender Amtsdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Satzung der Gemeinde Borkwalde zur Entsorgung aus dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen (Grubensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 21]) in Verbindung mit § 66 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Borkwalde in ihrer Sitzung am 18. Mai 2022 folgende Grubensatzung beschlossen:

§ 1

Aufgabe

1. Der Gemeinde obliegt es, die in Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben anfallenden Fäkalien ordnungsgemäß zu beseitigen.
2. Die Gemeinde betreibt die Beseitigung der anfallenden Fäkalien als öffentliche Einrichtung, neben der öffentlichen Einrichtung der zentralen Schmutzwasserentsorgung.
3. Zur Erledigung der Aufgabe der dezentralen Entsorgung im Rahmen der öffentlichen Einrichtung kann sich die Gemeinde Dritter bedienen.
4. Die Gemeinde führt ein Kataster über die Grundstücksentwässerungsanlagen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

1. Begriffe im Sinne dieser Satzung sind:
 - a) Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser.
 - b) Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende und gesammelte Wasser.
 - c) Niederschlagswasser ist das aus Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.
 - d) Fäkalien sind die in abflusslosen Sammelgruben gesammelten Schmutzwässer und die nicht separierten Klärschlämme von Kleinkläranlagen.
 - e) Grundstücksentwässerungsanlagen sind die gesamten Anlagen eines Grundstückes, die dem Sammeln, Behandeln oder Ableiten des Schmutzwassers von diesem Grundstück dienen, sofern sie sich auf dem zu entwässernden Grundstück befinden. Hierzu gehören auch Anlagen, die von Dritten zur Entwässerung ihres Grundstückes benutzt werden. Anlagen eines Grundstückes, die sich im Eigentum der Gemeinde oder ihrer Beauftragten befinden, sind keine diesbezüglichen Grundstücksentwässerungsanlagen, sie gehören nicht zur öffentlichen Einrichtung.
 - f) Kläranlage ist die Anlage zur zentralen Behandlung von Schmutzwässern und Fäkalien.
 - g) Kleinkläranlage ist eine Anlage zur dezentralen Behandlung von häuslichem oder in der Beschaffenheit ähnlichem Schmutzwasser, welche für einen Schmutzwasseranfall von nicht mehr als 8 m³ (§§ 70, 71 BbgWG) täglich ausgelegt ist.
 - h) Grundstück ist jeder zusammenhängende, bebaute oder unbebaute Grundbesitz ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung sofern er eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
2. Im Übrigen richtet sich die Definition der verwendeten Begriffe nach DIN 4045 (Abwassertechnik Begriffe).

§ 3

Umfang der öffentlichen Einrichtung

1. Zur öffentlichen Einrichtung der dezentralen Entsorgung gehören die Abfuhr der Fäkalien einschließlich der hierfür erforderlichen technischen Ausstattung.
2. Grundstücksentwässerungsanlagen sind nicht Bestandteil der öffentlichen Einrichtung.

§ 4

Gebührenpflicht

Die Benutzung der öffentlichen Einrichtung der dezentralen Entsorgung ist gebührenpflichtig unter Beachtung der Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg nach Maßgabe einer hierzu bestehenden Gebührensatzung der Gemeinde.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

1. Anschluss- und benutzungsberechtigt (Anschlussberechtigter) sind Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher, Wohnungseigentümer i. S. d. Wohnungseigentumsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung sowie Nutzer im Sinne des § 8 Abs. 2 Sätze 4–6 des Kommunalabgabengesetzes. Von mehreren Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.
2. Der Anschlussberechtigte kann vom der Gemeinde die Übernahme und Entsorgung der in der Sammelgrube und/oder Kleinkläranlage anfallenden Fäkalien im Rahmen der öffentlichen Einrichtung verlangen.
3. Die Einleitung von Niederschlagswasser in ablauflose Sammelgruben ist nicht zulässig.
4. Je Grundstück ist eine Sammelgrube oder Kleinkläranlage zulässig. Die Errichtung und der Betrieb von mehreren Sammelgruben und/oder Kleinkläranlagen auf einem Grundstück bedürfen der Genehmigung durch die Gemeinde.
5. Der Anschlussberechtigte hat im Falle seiner Verhinderung der Gemeinde zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dieser Satzung einen oder mehrere Bevollmächtigte schriftlich zu benennen.

§ 6

Einschränkung des Anschlussrechts

1. Wenn der Anschluss eines Grundstückes wegen seiner besonderen Lage oder aus technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen, Aufwendungen oder Härten erfordert, kann die Gemeinde den Anschluss im Sinne der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung versagen.
2. Die Gemeinde kann vom Anschlussberechtigten unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit verlangen, die Grundstücksentwässerungsanlage so zu errichten, anzulegen oder zu erneuern, dass eine ordnungsgemäße Entsorgung im Rahmen der öffentlichen Einrichtung ermöglicht wird.

§ 7

Einschränkung des Benutzungsrechts

1. In die Grundstücksentwässerungsanlage dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die die mit der Fäkalienentsorgung und Behandlung beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen, die Grundstücksentwässerungsanlage oder die zur Fäkalienentsorgung verwendeten Anlagen, Fahrzeuge und Geräte gefährden, die Reinigung oder Verwertung der Fäkalien hemmen oder erschweren oder den Gewässerzustand nachhaltig negativ beeinflussen können.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

2. Insbesondere dürfen nicht eingeleitet werden:
 - a) feste Stoffe, die die Abfuhr behindern können, wie Feuchttücher, Windeln, Hygieneartikel, Müll und Lumpen,
 - b) flüssige Stoffe, die durch Erhärten die Abfuhr behindern können, wie Öle oder Fette
 - c) feuergefährliche, zerknallfähige oder explosionsfähige Stoffe,
 - d) Chemikalien, die durch ihre Toxizität, Persistenz und Bioakkumulation als Gifte einzustufen sind,
 - e) Schmutzwässer, die brennbare, explosive, giftige, aggressive oder sonstige schädliche Dämpfe oder Gase bilden,
 - f) Schmutzwässer, die in der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung nachhaltig belästigende Gerüche auftreten lassen,
 - g) nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 50 kW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen,
 - h) Schmutzwässer, die im Rahmen von Fassadenreinigungsarbeiten durch organohalogenhaltige bzw. aromatenhaltige Reinigungs- und Abbeizmittel belastet wurden,
 - i) Schmutzwässer aus Dungsammelgruben und Silos, Jauche und Gülle,
 - j) Löschwässer von Bränden
 - k) radioaktive Stoffe, welche die in der Strahlenschutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung festgelegte Höchstkonzentration überschreiten; soweit Landesrecht niedrigere Konzentrationen vorschreibt, gelten diese Werte,
 - l) Stoffe, die gemäß abfallrechtlichen Vorschriften als Abfallordnungsgemäß zu beseitigen sind.
3. Der Anschlussberechtigte hat der Gemeinde unverzüglich Änderungen der Fäkalienbeschaffenheit anzuzeigen, die zu einer Überschreitung einzuhaltender, sich aus Rechtsvorschriften ergebender Grenzwerte führen könnten und auf Verlangen hat er der Gemeinde die Unschädlichkeit der Fäkalien auf seine Kosten nachzuweisen.
4. Ändert sich die Fäkalienmenge oder der zeitliche Anfall wesentlich, hat der Anschlussberechtigte dies der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.
5. Fäkalien, deren Inhaltsstoffe die sich aus Rechtsvorschriften ergebenden Grenzwerte übersteigen, dürfen nicht übergeben werden.
6. Die Gemeinde ist berechtigt, zur Kontrolle der Einhaltung der Grenzwerte aus der Grundstücksentwässerungsanlage Stichproben zu entnehmen.
7. Eine Verdünnung der Fäkalien zur Einhaltung der Grenzwerte oder das Einleiten von Niederschlagswasser ist unzulässig.
8. Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe bzw. unzulässige Inhaltsstoffe in die Grundstücksentwässerungsanlage, hat der Anschlussberechtigte dies der Gemeinde rechtzeitig vor der Abfuhr mitzuteilen.
9. Bei dem Verdacht der Übergabe von Fäkalien mit unerlaubten Inhaltsstoffen ist die Gemeinde berechtigt, Fäkalienuntersuchungen vornehmen zu lassen. Wird durch das Untersuchungsergebnis der Verdacht auf unerlaubte Einleitung bestätigt, gehen die entstandenen Kosten zu Lasten des Anschlussberechtigten.

§ 8

Anschluss- und Benutzungszwang

Der Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung verpflichtet, das auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser vollständig in die Grundstücksentwässerungsanlage einzuleiten und die anfallenden Fäkalien ausschließlich von der Gemeinde bzw. den von ihr Beauftragten entsorgen zu lassen.

§ 9

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

1. Von der Verpflichtung aus dem Anschluss- und Benutzungszwang kann der Anschlussberechtigte auf seinen Antrag ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein von ihm darzustellendes besonderes begründetes

Interesse an einer andersartigen Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers dies im Einzelfall rechtfertigt. Bei der Entscheidung hierüber sind Allgemeinwohlintereessen, insbesondere ist das öffentliche Interesse an einer ordnungsgemäßen Schmutzwasserbeseitigung angemessen zu berücksichtigen.

2. Die Befreiung kann auf jederzeitigen Widerruf erteilt und soll in der Regel befristet werden.

§ 10

Zutritt und Auskunftspflicht

1. Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde zur Überprüfung den Zutritt zur Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Er hat die hierfür erforderlichen Auskünfte zu erteilen und ist verpflichtet, Einblick in die auf die Grundstücksentwässerungsanlage bezogenen Unterlagen zu gewähren.
2. Die Beauftragten der Gemeinde haben sich durch einen Dienstaussweis auszuweisen.
3. Die Grundstücke einschließlich der Bestandteile und des etwaigen Zubehörs sind so herzurichten, dass das Abfuhrunternehmen bei der Übernahme und der Abfuhr der Fäkalien nicht behindert wird.

§ 11

Eigentum

1. Die Fäkalien werden mit Übergabe an die öffentliche Einrichtung Eigentum der Gemeinde.
2. Darin vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Es besteht keine Verpflichtung, in Fäkalien nach Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen.

§ 12

Anforderungen an Grundstücksentwässerungsanlagen

1. Die Errichtung von Grundstücksentwässerungsanlagen ist von der Gemeinde zu genehmigen. Diese Genehmigung kann zugleich mit der Ausgabe eines Entsorgungsnachweises an den Anschlussberechtigten erfolgen, soweit ein derartiger Entsorgungsnachweis im Rahmen eines baurechtlichen Genehmigungsverfahrens Voraussetzung ist.
2. Der Grundstücksanschluss gilt als hergestellt, wenn die Sammelgrube oder Kleinkläranlage auf dem Grundstück entsprechend der für die Gemeinde geltenden technischen Regelungen und Standards (siehe Anlage zu dieser Satzung) hergestellt wurde und an der aus dem öffentlichen Straßenbereich zugänglichen Grundstücksgrenze ein genormter Saugstutzen für die Entsorgungsfahrzeuge errichtet wurde. Die Lage des Saugstutzens legt die Gemeinde fest. Die berechtigten Interessen des Eigentümers sollen nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
3. Sammelgruben und Kleinkläranlagen sind so herzustellen und zu unterhalten, dass sie den hierfür geltenden Bestimmungen insbesondere bau- und wasserrechtlicher Art sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik und Selbstüberwachung (Technische Regeln zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen – TRSüw) entsprechen. Hiernach haben abflusslose Sammelgruben wasserdicht, standsicher, dauerhaft korrosionsbeständig und ggf. auftriebssicher zu sein, so dass eine nachträgliche Veränderung des Grundwassers in seinen Eigenschaften nicht zu besorgen ist.
4. Neu zu errichtende oder zu erneuernde Sammelgruben müssen im Falle einer Wohnnutzung des Grundstückes mindestens über ein Sammelvolumen von 8 m³, bei Wochenendnutzungen von 3 m³ verfügen. Sie sind überdies so zu bemessen, dass eine Leerung maximal einmal im Monat erforderlich ist. Bei Grundstücken, deren Nutzung einen größeren Schmutzwasseranfall im Monat vermuten lässt, soll das Nutzungsvolumen dem Schmutzwasseranfall entsprechend angepasst werden.
5. Altanlagen, deren Volumen einen Entsorgungsrhythmus von mindestens 14 Tagen nicht sicher gewährleisten, sind entsprechend § 12 Abs. 4 umzurüsten.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

6. Bei begründeten Annahmen über Mängel und vorhandene Undichtigkeiten kann die Gemeinde die Anschlussberechtigten zu Dichtheitsprüfungen nach DIN 1986–30 und zur Beseitigung der Mängel in der Anlage verpflichten.

§ 13

Durchführung der Fäkalienentsorgung

1. Die Gemeinde bzw. ein von ihr Beauftragter entleert die Sammelgruben und Schlammbehälter von Kleinkläranlagen.
2. Die Entsorgung ist bei Bedarf rechtzeitig, spätestens 4 Werktage im Voraus bei der Gemeinde oder einem von dieser benannten Unternehmen anzumelden.
3. Grundstücksentwässerungsanlagen werden nach Bedarf, i. d. R. einmal im Jahr entleert, soweit dem die Betriebsfähigkeit der Anlage nicht entgegensteht.
4. Der Anschlussberechtigte hat keinen Anspruch auf Entsorgung zu einer bestimmten Zeit, wengleich seine berechtigten Interessen nach Möglichkeit berücksichtigt werden sollen.

§ 14

Haftung und Schadensersatz

1. Der Anschlussberechtigte hat für eine vorschriftsmäßige Benutzung der dezentralen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung entsprechend dieser Satzung zu sorgen. Er haftet der Gemeinde für alle Schäden und Nachteile, die ihr infolge des mangelhaften Zustandes oder satzungswidriger Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage oder der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage entstehen, soweit ihm ein Verschulden trifft. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
2. Die Gemeinde ist von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die auf Grund nicht sachgerechter Benutzung gemäß Abs. 1 dieser Vorschrift gegen die Gemeinde erhoben werden.
3. Bei Betriebsstörungen, Mängeln und Schäden in der dezentralen Entsorgung, die durch Naturereignisse, höhere Gewalt oder sonstige unabwendbare Ereignisse hervorgerufen werden, hat der Anschlussberechtigte keinen Rechtsanspruch auf Übernahme der Fäkalien oder auf Schadensersatz, es sei denn, dass die Gemeinde oder ihr Beauftragter Sorgfalts- und Überwachungspflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Die Gemeinde ist im Rahmen des technisch Möglichen und wirtschaftlich Zumutbaren verpflichtet, auftretende Betriebsstörungen unverzüglich zu beseitigen.

§ 15

Zwangmaßnahmen

Bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung wird nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung verfahren.

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des Ordnungswidrigkeitengesetzes in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a) § 5 Abs. 3 Niederschlagswasser in eine abflusslose Sammelgrube einleitet,
 - b) § 5 Abs. 4 Satz 2 ohne Genehmigung der Gemeinde mehr als eine Sammelgrube oder Kleinkläranlage auf einem Grundstück errichtet,
 - c) § 7 Abs. 2 von der Einleitung ausgeschlossene Stoffe einleitet oder die in Regelwerken vorgeschriebenen Grenzwerte für einleitbare Stoffe nicht einhält,
 - d) § 7 Abs. 8 ohne schriftliche Genehmigung der Gemeinde grenzwertüberschreitende Fäkalien übergibt oder Fäkalien zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt,

- e) § 8 das Schmutzwasser nicht in die Grubenentwässerungsanlage einleitet und die Fäkalien nicht ausschließlich von der Gemeinde oder den von ihr Beauftragten entsorgen lässt, es sei denn, es liegt eine diesbezügliche Befreiung vor,
- f) § 10 Abs. 1 den Beauftragten der Gemeinde den Zutritt zur Grundstücksentwässerungsanlage zur Überprüfung oder den Einblick in die auf die Grundstücksentwässerungsanlage bezogenen Unterlagen nicht gewährt,
- g) § 10 Abs. 3 das Grundstück einschließlich der Bestandteile und Zubehör nicht so herrichtet, dass die Übernahme und Abfuhr der Fäkalien nicht behindert wird,
- h) § 12 Abs. 1 ohne Genehmigung der Gemeinde eine Grundstücksentwässerungsanlage errichtet,
- i) § 12 Abs. 2, 3 Sammelgruben und Kleinkläranlagen inklusive der Absaugeinrichtung nicht nach den hierfür geltenden Bestimmungen, insbesondere des Bau- und Wasserrechts oder den allgemein anerkannten Regeln der Technik herstellt und unterhält,
- j) Anzeige-, Nachweis-, Auskunfts- und Mitteilungspflichten nach dieser Satzung nicht nachkommt.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 5.000,- € je Einzelfall geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Ordnungswidrighandelnde aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
3. Soweit sich Rechte und Pflichten nach dieser Satzung auf die Gemeinde beziehen, so nimmt der Amtsdirektor des Amtes Brück die Aufgaben des Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinde wahr.

§ 17

Übergangsbestimmungen

1. Alle vorhandenen Grundstücksentwässerungsanlagen sind innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung in den der Satzung entsprechenden Zustand zu verbringen. In besonderen Fällen kann auf Antrag Fristverlängerung gewährt werden.
2. Berechtigungen und Verpflichtungen aus und nach dieser Satzung ergeben sich mit dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens.
3. Für alle nach dem Inkrafttreten dieser Satzung hergestellten dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen entsteht die Entsorgungspflicht mit ihrer bestimmungsgemäßen nutzungsfähigen Fertigstellung, die der Anschlussberechtigte der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen hat.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Entsorgung der dezentralen Schmutzwasserentsorgungsanlagen in der Gemeinde Borkwalde (Grubengebührensatzung) vom 23.08.2006 in der Fassung vom 15.05.2019 außer Kraft.

Borkwalde, den 19. Mai 2022



Lars Nissen
Amtierender Amtsdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

**ANLAGE zur Grubensatzung der Gemeinde Borkwalde –
Technische Standards für Sammelgruben und Kleinkläranlagen**

Sammelgruben sind so herzustellen und zu unterhalten, dass sie den hierfür geltenden Bestimmungen, insbesondere des Bau- und Wasserrechts sowie der allgemein anerkannten Regeln der Technik (Technische Regeln der Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (TRSüw), der DIN 1986 Teil 30) entsprechen.

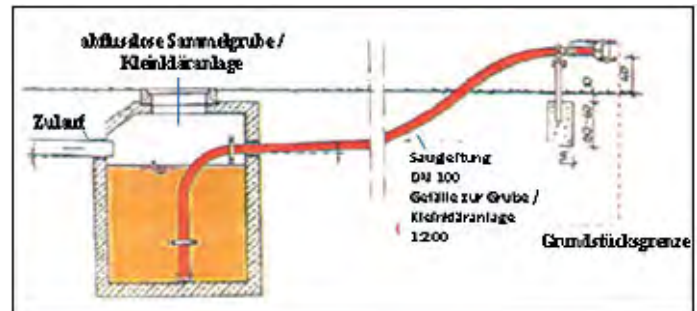
Neu zu errichtende Sammelgruben müssen aus Beton oder Kunststoff bestehen und bedürfen einer Bauartzulassung des Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt), eines Herstellerzertifikates oder einer TÜV-Zulassung. Sammelgruben aus Mauerwerk sind nicht zulässig.

Sammelgruben müssen standsicher, abflusslos, dauerhaft wasserdicht, korrosionsbeständig und ausreichend bemessen sein. Beim Neubau, der Erneuerung oder der Änderung von Grundstücksentwässerungsanlagen ist bei der Bemessung der Größe von einem Speichervolumen von mindestens 8 m³ auszugehen (für dauerhaftes Wohnen) und mindestens 3 m³ (bei Ferien- und Wochenendnutzung) nachzuweisen. Die Größe der abflusslosen Gruben ist grundsätzlich so zu berechnen, dass eine 4-wöchige Abfuhr nicht unterschritten wird.

Technische Hinweise zur Realisierung der Saugleitung mit Saugstutzen:

- Die Saugleitung von der Grundstücksgrenze bis zur Sammelgrube verfügt über einen Innendurchmesser von 100 mm (DN 100)
- Die Saugleitung kann oberirdisch oder im Erdreich verlegt werden.
- Die maximale Länge darf unter Berücksichtigung der Pumpenleistung eines Entsorgungsfahrzeuges 60 m nicht überschreiten.
- Die maximale Saugtiefe liegt bei 3,50 m.
- Zum Absaugen ist am Schlauchende eine sogenannte Kardan-Kupplung (Perrot-Kupplung) mit Blinddeckel mittels Schelle zu befestigen.
- Für die Umsetzung des Ansaugstutzens ist das System Perrot M-Teil NW 108 zu verwenden.
- In der Grube sollte am Schlauchende eine Bügeltülle angebracht sein.

Prinzipskizze:



Beispiel:

Kardan/Perrot Kupplung an der Grundstücksgrenze
(Beim abgebildeten Beispiel ist ein Teil des Zaunfeldes abnehmbar, um den problemlosen Zugang für den Entsorger zu sichern.)



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Borkwalde am 18.05.2022 beschlossene Grubensatzung der Gemeinde Borkwalde wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Brück, den 19. Mai 2022

Nissen
Amtierender Amtsdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Satzung der Gemeinde Borkwalde über die Erhebung von Gebühren für die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwassergebührensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 2, 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19] S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 21]) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08] S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Borkwalde in ihrer Sitzung am 18. Mai 2022 folgende Schmutzwassergebührensatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenmaßstab
- § 3 Gebührensätze
- § 4 Entstehen und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 5 Gebührenpflichtige
- § 6 Erhebungszeitraum
- § 7 Vorauszahlungen und Fälligkeit
- § 8 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht
- § 9 Datenverarbeitung
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 Inkrafttreten

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde betreibt die zentrale Schmutzwasserbeseitigung nach Maßgabe der Entwässerungssatzung als eine selbständige öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage.
- (3) Die Benutzungsgebühren gliedern sich in Grund- und Mengengebühren.

§ 2

Gebührenmaßstab

- (1) Die Gemeinde erhebt Grundgebühren zur Deckung verbrauchsunabhängiger Kosten (Vorhaltekosten) unabhängig vom Umfang der tatsächlichen Inanspruchnahme der Anlage. Die Grundgebühr wird je Grundstücksanschluss erhoben.
- (2) Die von der Gemeinde erhobene Verbrauchsgebühr wird nach der Schmutzwassermenge berechnet, die im Erhebungszeitraum in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist ein Kubikmeter (m³) Schmutzwasser. Die Messung der Wassermengen erfolgt durch Wasserzähler.
- (3) Als in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangte Schmutzwassermenge gilt die dem Grundstück aus fremden und eigenen Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge. Der Bezug von Wasser, das nicht aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage stammt, ist gegenüber der Gemeinde anzeigepflichtig und in seiner Menge nachzuweisen. Auf Verlangen der Gemeinde hat der Gebührenpflichtige für die nicht aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassermengen geeignete und geeichte Messeinrichtungen auf seine Kosten fachgerecht einzubauen, zu erneuern, zu verändern und zu unterhalten. Hierfür gelten die Wasserversorgungsbedingungen des zuständigen Aufgabenträgers.
- (4) Werden Wassermengen der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage nicht zugeführt, so kann der Gebührenpflichtige diese

Mengen über geeignete und geeichte Messeinrichtungen, die von der Gemeinde genehmigt und verplombt werden, nachweisen und deren Absetzung beantragen. Der Einbau, die Erneuerung, die Veränderung und die Unterhaltung der entsprechenden Messeinrichtungen haben auf Kosten des Gebührenpflichtigen zu erfolgen. Ist der Nachweis über Messeinrichtungen nicht möglich, kann dieser durch spezifische Fachgutachten für den Gebührenpflichtigen geführt werden.

- (5) In dem jeweiligen Erhebungszeitraum gilt als angefallene Schmutzwassermenge:
 - a) für die Wassermenge aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage die ermittelte Verbrauchsmenge,
 - b) für die Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen oder sonstigen Entnahmestellen, die von der eingebauten Messeinrichtung angezeigt oder in anderer Weise nachgewiesene Wassermenge, abzüglich der zur Absetzung nachgewiesenen Wassermenge entsprechend Abs. 4.
- (6) Soweit die Wassermengen nach Abs. 5 lit. a) und b) nicht ermittelt werden können oder aus anderen Gründen nicht zur Verfügung stehen, wird die Wassermenge unter Zugrundelegung der Menge des letzten Erhebungszeitraums und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Ist die Menge des letzten Erhebungszeitraums nicht ermittelbar, kann der durchschnittliche Verbrauch von vergleichbaren Gebührenpflichtigen bei der Schätzung zugrunde gelegt werden.
- (7) Bei Bestehen einer Schmutzwassermesseinrichtung, die den Bestimmungen des Eichgesetzes entspricht, ist die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge maßgeblich.
- (8) Die Wasserzähler werden von Dienstkräften der Gemeinde oder durch von ihr Beauftragte oder auf Verlangen der Gemeinde vom Gebührenpflichtigen selbst einmal jährlich abgelesen.

§ 3

Gebührensätze

- (1) Die Grundgebühr QN 2,5 beträgt 7,00 € je Monat, bzw. 84,00 € je Jahr.
- (2) Die Grundgebühr QN 6 beträgt 70,00 € je Monat, bzw. 840,00 € je Jahr.
- (3) Die Mengengebühr beträgt 5,63 € je m³.

§ 4

Entstehen und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage (Herstellung der Grundstücksanschlussleitung und der Grundstücksentwässerungsanlage).
- (2) Die Gebührenpflicht für das Einleiten von Schmutzwasser (Verbrauchsgebühr) entsteht mit dem Tag, an dem Schmutzwasser auf dem Grundstück anfällt und in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage erstmals eingeleitet wird.
- (3) Die Gebührenpflicht für die Verbrauchsgebühr endet, sobald der Anschluss des Grundstückes beseitigt wird oder die Zuführung von Schmutzwasser von dem Grundstück in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage auf Dauer endet. Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr endet, sobald der Anschluss des Grundstückes beseitigt wird.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

§ 5**Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht oder mit einem dinglichen Nutzungsrecht belastet, so tritt der Erbbauberechtigte bzw. der dinglich zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte an die Stelle des Eigentümers.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt des Wechsels auf den neuen Gebührenpflichtigen über.

§ 6**Erhebungszeitraum**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit Ablauf des Tages, an dem das Nutzungsverhältnis endet. Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen vor Ablauf des Erhebungszeitraumes entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Pflichtigen mit Ablauf des Tages, an dem der Gebührenpflichtige wechselt.
- (2) Die Abrechnung der Gebühren sowie das Ablesen der Wasserzähler erfolgen einmal jährlich im rollierenden System.
- (3) Soweit die Gebühr nach der durch Wasserzähler ermittelten Wassermenge erhoben wird, gilt die Ableseperiode für den Wasserverbrauch als Erhebungszeitraum. Die Ableseperiode beträgt ein Jahr. Ändert sich der Gebührensatz innerhalb eines Erhebungszeitraums, wird zur Feststellung der jeweiligen Wassermenge der Wasserverbrauch zum Stichtag der Änderung des Gebührensatzes ermittelt.

§ 7**Vorauszahlungen und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt und sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes abzurechnenden Gebühren sind dreimonatige Abschlagszahlungen für das laufende Kalenderjahr zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlung wird von der Gemeinde durch Verwaltungsakt nach dem Wasserverbrauch des Vorjahres festgesetzt. Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe des Kalenderjahres bzw. in der Ableseperiode (Erhebungszeitraum), so wird die Abschlagszahlung nach sachgerechtem Ermessen unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Wasserverbrauches und des anzunehmenden Einleitverhaltens geschätzt.
- (3) Ergibt sich bei der Gebührenfestsetzung (Jahresverbrauchsabrechnung) eine Verbindlichkeit des Gebührenpflichtigen, so wird diese entsprechend § 7 Abs. 1 dieser Satzung fällig. Ergibt sich bei der Jahresverbrauchsabrechnung ein Guthaben des Gebührenpflichtigen von kleiner 10,00 €, wird dieses mit dem ersten fälligen Abschlag verrechnet. Guthaben ab 10,00 € werden per Verrechnungsscheck ausgezahlt bzw. bei erteilter Einzugsermächtigung auf das Konto des Gebührenpflichtigen überwiesen.

§ 8**Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht**

Die Abgabepflichtigen haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Gebührensatzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder

beseitigt werden. Dienstkräften oder mit besonderem Berechtigungsnachweis versehenen Beauftragten der Gemeinde ist der Zutritt auf das Grundstück zu gewähren, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen. Die Abgabepflichtigen haben das Betreten zu dulden.

§ 9**Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten aus dem Grundbuch, den Unterlagen der Unteren Bauaufsichtsbehörde, der Unteren Wasserbehörde, des Katasteramtes und der Einwohnermeldeämter durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den zuständigen Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von den nach Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

§ 10**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 2 Abs. 3 trotz Aufforderung der Gemeinde keine geeignete und geeichte Messvorrichtung installiert,
 - b) entgegen § 8 den Wechsel des Gebührenpflichtigen nicht anzeigt und nachweist, Auskünfte nicht oder nicht fristgemäß oder falsch erteilt, den Zutritt nicht gewährt oder das Betreten nicht duldet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeit in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Verbandsvorsteher.
- (4) Soweit sich Rechte und Pflichten nach dieser Satzung auf die Gemeinde beziehen, so nimmt der Amtsdirektor des Amtes Brück die Aufgaben des Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinde wahr.

§ 11**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.07.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasseranlage der Gemeinde Borkwalde (Gebührensatzung) vom 25.10.2006 in der Fassung vom 22.11.2017 außer Kraft.

Borkwalde, den 19. Mai 2022



Lars Nissen
Amtierender Amtsdirektor

- Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück -

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Borkwalde am 18.05.2022 beschlossene Schmutzwassergebührensatzung der Gemeinde Borkwalde wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Brück, den 19. Mai 2022



Nissen
Amtierender Amtsdirektor

**Widmungsverfügung
gemäß § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes**

Die Gemeindevertretung Borkwalde hat im öffentlichen Teil ihrer Sitzung am 23.03.2022 über die Widmung der folgenden Straße entschieden:

„August-Strindberg-Weg“

Gewidmet wird gemäß §§ 1 und 8 des Erschließungsvertrages zwischen der Gemeinde Borkwalde und der Lean.der GmbH der „August-Strindberg-Weg“ im Geltungsbereich des rechtsgültigen *Bebauungsplanes Nr. 3 „Borkwalde-Ortszentrum“* mit der Fahrbahn, dem Straßenablauf, den Bordsteinen und Borden. Die Straße befindet sich in der Gemarkung Borkwalde, Flur 2 als Teilabschnitt auf dem Flurstück 100/117 und umfasst den Bereich zwischen den beiden Einmündungen zum Selma-Lagerlöf-Ring in einer Länge von 252 m.

Die Straße „August-Strindberg-Weg“ wird als Gemeindestraße klassifiziert.

Der Gemeingebrauch wird eröffnet.

Die Straße wird mit der Nummer G 635 in das gemeindliche Straßenverzeichnis aufgenommen.

Die Anlagen 1 (Straßenplan) und Anlage 2 (Regelquerschnitt) sind Bestandteil der Widmungsverfügung.

Diese Verfügung gilt gemäß § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Brandenburg (VwVfGBbg) in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Brück, Der Amtsdirektor, Ernst-Thälmann-Straße 59 in 14822 Brück einzulegen.

Brück, 31. Mai 2022

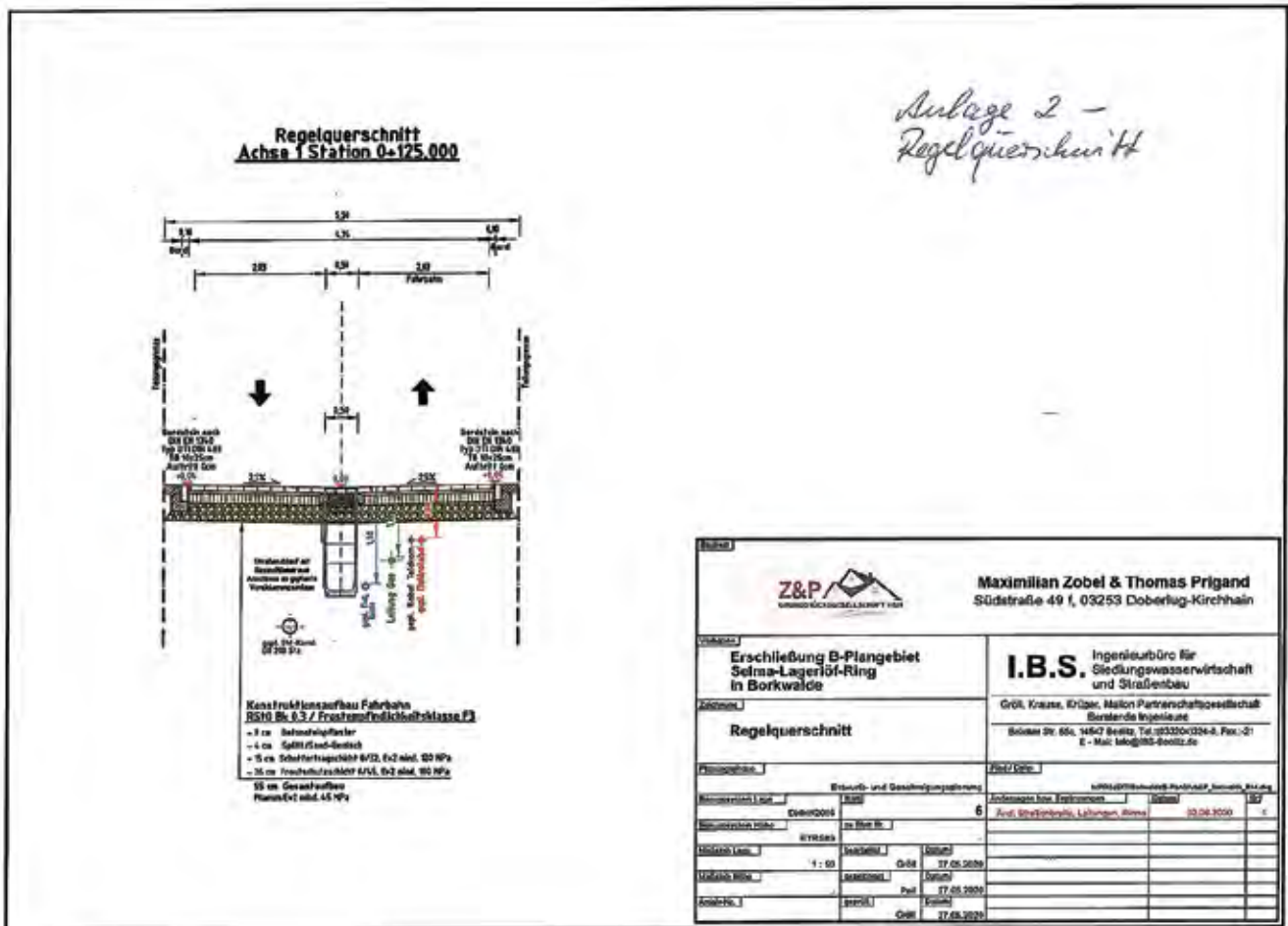


Nissen
Amtierender Amtsdirektor



Anlage 1 - Lageplan

- Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück -



Öffentliche Bekanntmachung eines Beschlusses der Gemeinde Borkwalde vom 18. Mai 2022 – Vergabe eines Straßennamens für eine Erschließungsstraße im B-Plangebiet und weitere Prioritätenliste

Die Gemeindevertreter von Borkwalde haben auf ihrer öffentlichen Sitzung vom 18.05.2022 folgenden Straßennamen beschlossen, dessen örtliche Lage im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt ist:

Die Erschließungsstraße im B-Plangebiet „Borkwalde-Ortszentrum“, 5. Bauabschnitt erhält den Straßennamen

Stieg-Larsson-Weg.

Sollte perspektivisch weiterer Straßenbau erfolgen, so werden diese Straßen ohne weiteren Beschluss in folgender Reihenfolge benannt:

1. Lars-Magnus-Ericsson-Weg/Straße
2. Dag-Hammerskjöld-Weg/Straße
3. Henning-Mankell-Weg/Straße
4. Am Jantelagen
5. Hjalmar-Branting-Weg/Straße

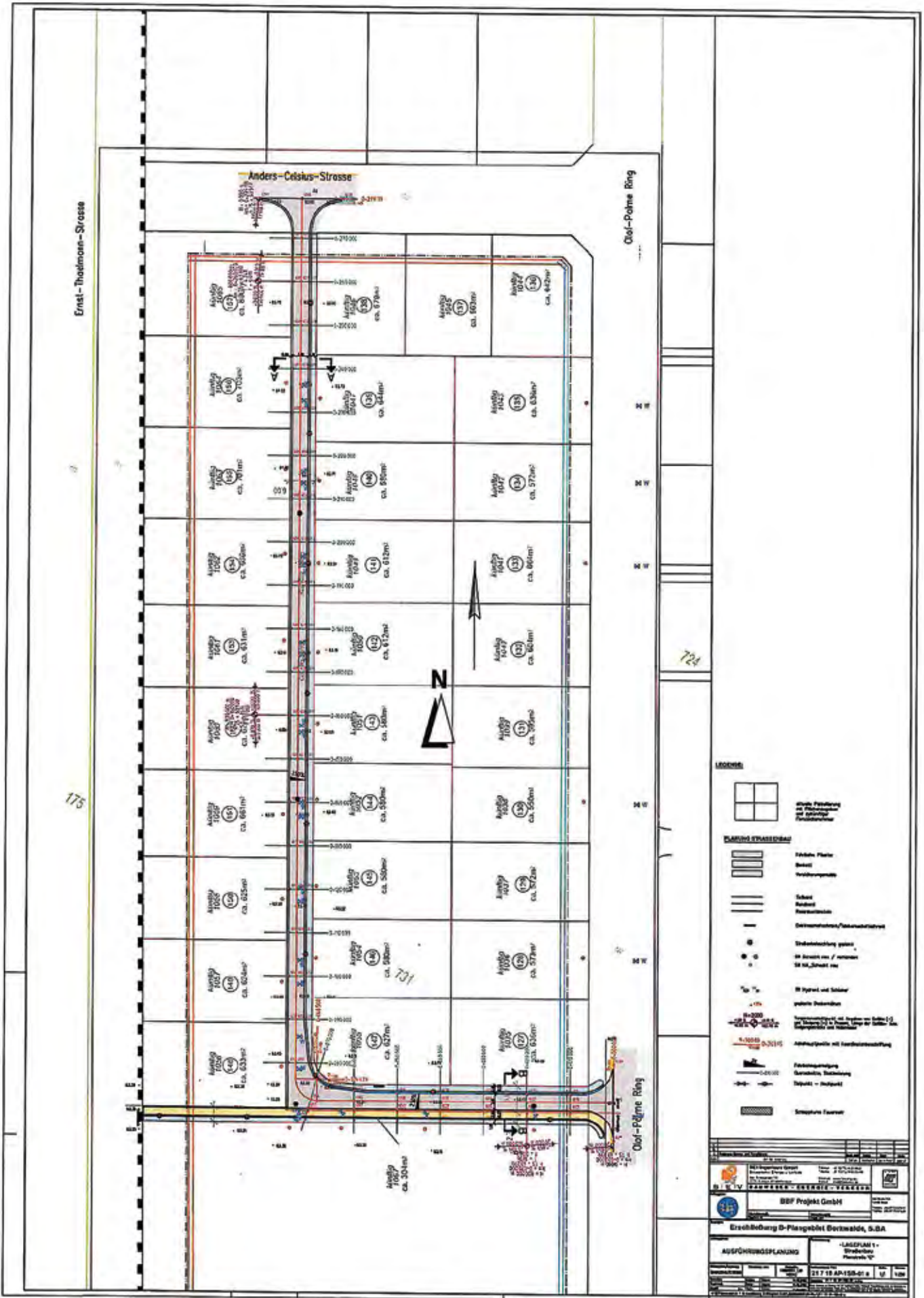
Nissen
Amtierender Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die Vergabe des Straßennamens „Stieg-Larsson-Weg“ und der weiteren Prioritätenliste in Borkwalde wird durch Veröffentlichung des Beschlusses im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Nissen
Amtierender Amtsdirektor

- Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück -



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –**Bekanntmachung zur Kommunalwahl vom 26.05.2019****Aufgabe des Mandats in der Stadtverordnetenversammlung Brück und Berufung eines Nachfolgers**

Der gewählte Stadtverordnete, Herr Mathias Ryll aus der Partei „Christlich Demokratische Union Deutschlands“ (CDU) hat sein Mandat in der Stadtverordnetenversammlung Brück mit sofortiger Wirkung aufgegeben. Mit seiner neuen Tätigkeit als Amtsdirektor des Amtes Brück ist das Mandat gem. § 12 Abs. 3 i. V. mit § 59, Abs. 1, S. 7 Kommunalwahlgesetz Brandenburg unvereinbar.

Gemäß §§ 59 Abs. 1, 60 Abs. 3 und 6 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes ist eine Ersatzperson für die Partei „CDU“ zu berufen.

Entsprechend des Ergebnisses der Kommunalwahl vom 26. Mai 2019 wird unter Mitwirkung des Wahlausschusses vom 19.05.2022 folgende Ersatzperson der o. a. Partei mit Wirkung zum 01.06.2022 berufen:

Herr Andreas Sä g n e r
14822 Brück



Marion Jahn
Wahlleiterin

Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss**Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Energiepark Linthe“ der Gemeinde Linthe**

Die Gemeindevertretung Linthe hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 4. Mai 2022 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Energiepark Linthe“ der Gemeinde Linthe beschlossen (L-30-164/21).

1. Gemäß § 2 und § 12 BauGB wird ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt. Die Flächengröße des Plangebietes beträgt ca. 148 ha. Die Fläche, welche durch die Freiflächen-Photovoltaikanlage überbaut wird, beträgt ca. 113 ha. Der Geltungsbereich umfasst diverse Flurstücke in der Flur 6 der Gemarkung Linthe und ist der beigefügten Kartendarstellung mit Stand: April 2022 zu entnehmen.
2. Das Vorhaben trägt die Bezeichnung: „vorhabenbezogener Bebauungsplan Energiepark Linthe“.
3. Parallel zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Energiepark Linthe“ wird der Flächennutzungsplan geändert.
4. Das Planungsziel ist die Ausweisung eines Sondergebietes für Photovoltaikanlagen zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage (PVA) zur Gewinn-

nung von Solarstrom.

5. Für die Durchführung des Planverfahrens schließt die Gemeinde Linthe einen städtebaulichen Vertrag mit der Vorhabenträgerin. Der Gemeinde entstehen keine Kosten.
6. Der Beschluss wird gemäß Hauptsatzung der Gemeinde Linthe öffentlich bekannt gemacht.

Brück, 20. Mai 2022



Lars Nissen
Amtierender Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende, in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Linthe am 4. Mai 2022 gefasste Beschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Energiepark Linthe“ der Gemeinde Linthe wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Brück, 20. Mai 2022



Lars Nissen
Amtierender Amtsdirektor

- Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück -

**Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss
5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Linthe**

Die Gemeindevertretung Linthe hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 4. Mai 2022 die 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Linthe beschlossen (L-30–165/21).

1. Gemäß § 2 BauGB wird der Flächennutzungsplan der Gemeinde Linthe geändert.
2. Das Vorhaben trägt die Bezeichnung: „5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Linthe“.
3. Die 5. Änderung erfolgt im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans „Energiepark Linthe“.
4. Das Planungsziel ist die Ausweisung eines Sondergebietes für die Gewinnung von Solarstrom. Durch dieses Sondergebiet sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bebauungsplan geschaffen werden.
5. Das Plangebiet umfasst eine ca. 148 ha große Fläche in der Flur 6, Ge-

markung Linthe. Die Fläche, welche durch die Freiflächen-Photovoltaikanlage überbaut wird, beträgt ca. 113 ha.

6. Für die Durchführung des Verfahrens schließt die Gemeinde Linthe einen städtebaulichen Vertrag mit der Vorhabenträgerin. Der Gemeinde entstehen keine Kosten.
7. Der Beschluss wird gemäß Hauptsatzung der Gemeinde Linthe öffentlich bekannt gemacht.

Brück, 20. Mai 2022



Lars Nissen
Amtierender Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende, in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Linthe am 4. Mai 2022 gefasste Beschluss zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Linthe wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegek – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Brück, 20. Mai 2022

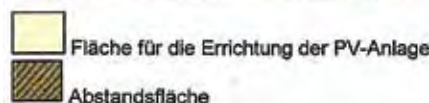


Lars Nissen
Amtierender Amtsdirektor



Darstellung des Plangebietes

Stand: April 2022



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –**Bekanntmachung
zum Anhörungsverfahren zur Planfeststellung für das Vorhaben beidseitige Erweiterung
der Tank- und Rastanlage Buckautal an der BAB 2**

Im weiteren Verlauf des Anhörungsverfahrens zu der oben angeführten Baumaßnahme wird ein

Erörterungstermin

über die vorgebrachten Stellungnahmen und Einwendungen durchgeführt.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange von dem Vorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde (Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 21, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten) zu geben.

Wir weisen darauf hin, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann. Nicht fristgerecht, z. B. im Erörterungstermin erstmalig erhobene Einwendungen, werden nicht berücksichtigt. Das Anhörungsverfahren ist mit dem Schluss der Verhandlung beendet.

Kosten, die durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch eine Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.

Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

Wegen der Nichtöffentlichkeit des Erörterungstermins wird eine Eingangskontrolle durchgeführt. Die Teilnahmeberechtigung ist durch Vorlage der den Einwendern übersandten Einladung in Verbindung mit dem Personalausweis oder in anderer geeigneter Weise nachzuweisen.

Zum Schutz der Teilnehmer am Erörterungstermin vor einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) bitten wir um Einhaltung der allgemeinen Hygieneempfehlungen und Abstandsregeln des Robert-Koch-Institutes und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung.

Diese Bekanntmachung ist gemäß § 27a VwVfG auch im Internet unter www.LBV.brandenburg.de Aufgaben → Planfeststellung → Erörterungstermine einsehbar.

Hinweis zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren DSGVO wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o. g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde (Landesamt für Bauen und Verkehr, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten und des Datenschutzbeauftragten: Landesamt für Bauen und Verkehr, Herr Böttner, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten, E-Mail: LBV-DSB@lbv.brandenburg.de, Telefon: 03342 4266-1500) gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Absatz 1 Satz 1 lit. c DSGVO. Der Vorhabenträger, Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH (DEGES), und dessen Beauftragte sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet. Werden personenbezogene Daten verarbeitet, so hat der Betroffene das Recht, Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht ihm ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so kann die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangt sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt werden (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Pöhlmann

Kaminöfen & Sauna

Preiswert heizen mit Holz und Pellets

Kaminöfen, Pelletöfen, Saunaholzöfen
Edelstahl- und Keramikschornsteine
Sauna- und Gartenhäuser, Carports

Telefon 033845 / 43016 Mobil 0173 / 2030458

Inh. F. Jürvitz
Auf der Heide 21a
14822 Borkheide

www.liefepro.de
kaminofen@liefepro.de



SEEHAUS SCHULZE

RECHTSANWÄLTE
IHR GUTES RECHT ...

<p style="text-align: center;">SEBASTIAN SEEHAUS</p> <p style="text-align: center;">RECHTSANWALT</p> <p>ERB-, FAMILIEN UND GRUNDSTÜCKSRECHT STRAF-, VERKEHRS- UND ORDNUNGSWIDRIGKEITENRECHT</p> <p>KANZLEI WERDER: LUISE-JAHNI-STRASSE 1 14542 WERDER FON: 0 33 27 / 56 95 11 FAX: 0 33 27 / 56 95 88</p>	<p style="text-align: center;">JANA SCHULZE</p> <p style="text-align: center;">FACHANWÄLTIN FÜR SOZIALRECHT</p> <p>ARBEITS-, FAMILIEN-, UND SOZIALRECHT</p> <p>KANZLEI BAD BELZIG: SANDBERGERTSR. 8 14806 BAD BELZIG FON: 03 38 41 / 60 20 FAX: 03 38 41 / 3 10 05</p>
---	--

WWW.SEEHAUS-SCHULZE.DE • INFO@SEEHAUS-SCHULZE.DE



EMB
IHR ENERGIEPARTNER

**30.000 Euro für 30 Vereine
mit starken Umweltideen!**

**Bis zum
30.06.2022!**

**Jetzt online für euren
Lieblingsverein abstimmen!**

Infos zur Aktion:
www.emb-gmbh.de/vereinsenergie



Virtuoses Italien – Orgelmusik des Barock in Golzow

Ein spannendes und lebendiges Klangfeuerwerk aus Italien verheißt Dr. Wieland Meinhold, Universitätsorganist aus Thüringen, in seinem abendlichen Orgelkonzert am **Donnerstag, den 16. Juni um 19 Uhr in der Evangelischen Dorfkirche zu Golzow (Mittelmark).**



Virtuose Barockmusik von G. Frescobaldi, G. Gentili, G. Torelli, D. Scarlatti und Domenico Zipoli, aber auch die populären Meister Antonio Vivaldi und Arcangelo Corelli stehen auf dem Programm. Imposant am Schluss das weltberühmte Adagio g-Moll von Tommaso Albinoni. Im 18. Jahrhundert herrschte in fast allen Residenzen eine wahre Italienbegeisterung, der man sich auch in Mitteleuropa nicht entziehen konnte. So wird nicht nur lebenslustige Musik zu hören sein, der Interpret moderiert diese musikalische Reise zudem mit anschaulichen Worten. Am Ende bitten wir um eine von Herzen kommende Spende, statt einer Eintrittskarte.

Unter dem Motto „Klangmajestät – Besuch bei der Königin“ hält Meinhold noch eine Überraschung direkt am Instrument bereit. Für einen Kreis von Orgelinteressierten erläutert er vor dem Konzert, um 18:15 Uhr, die „Königin der Instrumente“ hautnah. In Sichtweite des seitlichen Spieltisches haben Neugierige Gelegenheit zu erfahren, wie der höchste, wie der tiefste Ton klingt. Wieviel Pfeifen stehen im Inneren? Wie funktioniert die Übertragung zwischen Taste und Ventil? Wie schwer ist so eine Orgel? Stets fesseln jene spannenden Führungen die Besucher.

Zum Titelfoto:

Fee auf dem 20. Blumenmarkt,
8. Mai, im Ortsteil Wiesenburg.

Foto: Eva Loth

Wie die **Junihitze** sich stellt,
stellt sich auch die Dezemberkält.

Der nächste **Flämingbote** für die Gemeinde Wiesenburg/Mark,
das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote –
erscheint am **8. Juli 2022.**

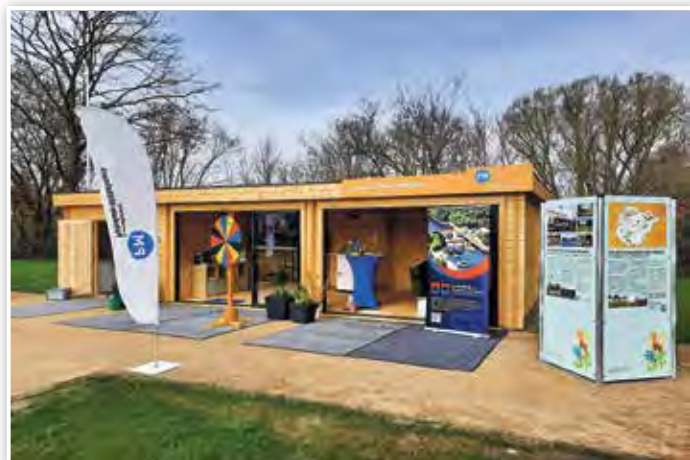
Anzeigen- und Redaktionsschluss ist am **23. Juni 2022.**

Die Stadt Brück und die Gemeinden des Amtes auf der LAGA in Beelitz

In der Woche vom 13. bis zum 19. Juni

Datum	Tag	Gemeinde
13.06.	Montag	Brück Töpfer, FSV Brück, Imker
14.06.	Dienstag	Golzow Golzw wird mit Bildern und Ausstellungstücken Sehenswürdigkeiten des Ortes vorstellen, insbesondere das Freibad sowie Holzbildhauer-Arbeiten der Ines Altenkirch. Die Golzower Landfrauen werden „Buttern“. Die Besucher können es auch selbst versuchen und ihre selbst hergestellte Butter verkosten.
15.06.	Mittwoch	Linthe
16.06.	Donnerstag	Borkwalde Linedance-Gruppe des BSV 90
17.06.	Freitag	Borkheide & Tourismusverein Zauche-Fläming <ul style="list-style-type: none"> • Vorstellung der Gemeinde Borkheide und des TZF • Vorstellung der AG Grün der Gemeinde Borkheide <p>Nachmittag von 14:00–17:00 Uhr: Line Dance Gruppe des BSV 90 Poi-Kids aus der Hans-Grade-Grundschule Modenschau 14:00–15:00 Uhr Frau Eilen Specht-Schmidt</p>
18.06.	Samstag	Planebruch
19.06.	Sonntag	Planebruch Modellflieger, Angela Markendorf, Kids des Freizeitvereins Damelang

Jede Gemeinde stellt sich an „ihrem“ Tag vor, die Vereine, besondere Künstler, Kulinarisches, Herausragendes. Ort des Geschehens ist der Pavillon des Landkreises Potsdam-Mittelmark, direkt an dem großen Kinderspielplatz.



Suche Mehrfamilienhaus von Privat ab 500 m² Wohnfläche



Tel.:
0331 / 28 12 98 44

Konzack
Heizung Sanitär GmbH
– Meisterbetrieb –

- Öl-/Gasheizungen
- Solar-/PV-Anlagen
- Holz-/Pelletheizungen
- Wartung/Reparatur

Tel.: 033841 / 423 29
www.Heizung-Berlin-Brandenburg.de

Gerlach über 125 Jahre
Steinmetz-Meisterbetrieb in Ziesar seit 1896

Grabmale - Natursteine

Inhaber: Herr Nicola Gerlach
14793 Ziesar • Lindenstraße 4 a • Telefon/Telefax 03 38 30 411
www.steinmetzbetrieb-gerlach.de

Wir kaufen
Wohnmobile + Wohnwagen

☎ 03944-36160
www.wm-aw.de Fa.
Wohnmobilcenter Am Wasserturm

Grundstück gesucht! *Town & Country HAUS*

Ihr Grundstück ist Ihnen zu groß?
Als Hausbauunternehmen suchen wir für unsere Bauherrenfamilien Grundstücke in Borkheide, Wiesenburg, Brück und Niemeck – egal wie groß. Wir unterstützen Sie bei eventueller Teilung und bei der Entsorgung von Abrissobjekten. Für Sie als Verkäufer entstehen keine Kosten.

Sprechen Sie mich gerne an:
Christel Kohl Tel. 01522 630 22 30
Verkaufsbüro Belzig
www.bauen-im-flaeming.de

NABU

Werden Sie Moor- und Klimaschützer!
Gärtnern Sie torffrei!

Weitere Infos unter www.NABU.de/moorschutz

Sie wollen Ihre Immobilie verkaufen?

Dann sind wir für Sie da.

In Ihrer Region
seit 1998

STEINHARDT
IMMOBILIEN

☎ 033841 · 44190
www.steinhardtimmobilien.de



Die Jugendkoordinatorin und die Seniorenbeauftragte informieren:

Was ist ein Gesundheitsbuddy?

Ehrenamtliche Gesundheitsbuddys führen mit den eingeschränkten Nutzern ein abgestimmtes Bewegungstraining durch. Dieses beruht auf dem wissenschaftlichen Konzept „Fit fürs Leben“ der medizinischen Universität in Wien. Dabei werden Kraft, Koordination und Gleichgewicht gefördert. Die Hausbesuche finden 1–2-mal pro Woche für ca. eine Stunde statt. Die Zuwendung tut gut und die Nutzer bekommen ein Stück Lebensqualität und Selbstbestimmung zurück. Auch die Gesundheitsbuddys profitieren von dem regelmäßigen Training. Durch diese Unterstützung werden die Angehörigen entlastet.

Wie werde ich Gesundheitsbuddy?

Jetzt können sich erstmals im Amt Brück interessierte Männer und Frauen, gern im Alter 60+, zu Gesundheitsbuddys qualifizieren lassen. Die Gerontologin Frau Gehrmann vermittelt den Teilnehmern Wichtiges zu den häufigsten Alterskrankheiten, zur

Kommunikation, zu Grundlagen der Pflegeversicherung, zum Ehrenamt und natürlich dem Bewegungsprogramm. Der erste Kurs findet immer mittwochs von 9:00–13:30 Uhr im Gemeindezentrum Borkheide statt und die Teilnahme ist kostenlos.

Welche Kosten entstehen durch den Gesundheitsbuddy?

Die Kosten der Hausbesuche können ab Pflegegrad I von der Pflegekasse übernommen werden und der Gesundheitsbuddy erhält eine Aufwandsentschädigung. Um die Abrechnung sowie die Versicherung der Gesundheitsbuddys kümmert sich ein angegliederter Verein.

Wo erhalte ich weitere Informationen oder kann mich anmelden?

Für Fragen und Anmeldungen steht Ihnen gerne Frau Gehrmann zur Verfügung.
Telefon: 0331/620 79 73 oder Handy: 0163/634 02 56

AMT BRÜCK

PAKT FÜR PFLEGE
BRANDENBURG

Pflege vor Ort

Amt Brück 2021-2022

Förderung durch das Ministerium für
Soziales, Gesundheit, Integration und
Verbraucherschutz

Wir bringen Bewegung in
die Wohnung. Ein
Gesundheitsbuddy
kommt zu Ihnen.

Informationen aus dem Bereich Jugendarbeit

Kinder- und Jugendbeteiligung in der Gemeinde Borkwalde

Alle Kinder und Jugendlichen aus Borkwalde sind recht herzlich eingeladen, am Freitag, den 8. Juli von 14 bis 19 Uhr an der ersten Kinder- und Jugendkonferenz teilzunehmen. Um 18 Uhr sind alle Gemeindevertreter und Eltern zur Präsentation der Ergebnisse eingeladen. An diesem Tag wollen wir gemeinsam mit euch herausfinden, was ihr in Borkwalde

haben wollt und wie es gelingen kann, dass ihr das auch bekommt. Ihr dürft eure Ideen auch schon vorab mitteilen, falls ihr an dem Tag keine Zeit habt. Auch über eine Anmeldung würden wir uns sehr freuen.

Stephan Güthoff & Felicia Matthes
per E-Mail: mja.bh-bw@stiftung-job.de;
per Telefon/Whatsapp: 0176/100 498 34

In den anderen Gemeinden werden in den nächsten Monaten ebenfalls Kinder- und Jugendkonferenzen stattfinden. Nähere Informationen folgen.

Kleine Events und Projekte auf den Dörfern

Mit dem Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona“ können in den Dörfern des Amtes Brück, in denen keine Jugendarbeit vor Ort präsent ist,

verschiedene kreative Angebote, kleinere Fahrten, Kino, Bowling o. ä. stattfinden. Wer Ideen hat, was in seinem Dorf für die Kinder und Jugendlichen stattfinden könnte oder wer sich kreativ mit einbringen möchte, kann sich gern bei der Jugendkoordinatorin melden.

INFO

Jugendkoordinatorin Frau W. Hanack

Ernst-Thälmann-Str. 59, 14822 Brück
☎ 033 844 / 62 155. E-Mail: W.Hanack@amt-brueck.de

Seniorenbeauftragte Frau R. Stephan

Ernst-Thälmann-Str. 59, 14822 Brück
E-Mail: R.Stephan@amt-brueck.de

KALENDER

Veranstaltungen, Termine & Ausstellungen

Veranstaltungen Termine

10.06. FREITAG

15:00 Uhr | Sommerfest
Sommerfest der Kita Regenbogen zum 22-jährigen Jubiläum Kita „Regenbogen“ Borkwalde
▶ Kita „Regenbogen“ Borkwalde

11.06. SAMSTAG

**30 Jahre Borkheider SV 90 Oder „30+2“?!
Der Borkheider SV 90 lädt auf den Sportplatz ein. Merkt euch den Termin! Wir freuen uns auf euch! Was euch an dem Tag alles geboten wird, wird natürlich noch zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht
▶ Sportplatz Borkheide**

09:30 Uhr | Bürgermeister-sprechstunde Borkheide
Bürgermeister-Sprechstunde.
▶ Gemeindehaus Kirchanger 3
☎ 033845 40354

13.06. MONTAG

10:00 Uhr | Gesprächs- und Informationsforum „Frauenfrühstück“
Frauenfrühstück der dfb Basisgruppen
▶ Gemeindehaus Kirchanger 3

14:00 Uhr | Spielenachmittag
Der Seniorenbeirat organisiert jeden Montag um 14 Uhr einen Spielenachmittag im AWO-Treff.
▶ AWO-Treff Brück

14.06. DIENSTAG

14:00 Uhr | Brandenburgische Seniorenwoche Musikalische Unterhaltung im Schützenhaus:
Katharina Richter und Rudolf Gäbler präsentieren: „Berlin – Da könn' wa'n Lied von singen!“ Von der Krummen Lan-

ke bis zum Alex. Anschließend Kaffee und Kuchen.
Eintritt frei!
▶ Hotel und Restaurant „Schützenhaus“

17.06. FREITAG

Brandenburgische Seniorenwoche | Busfahrt nach Leipzig
Besuch des Mitteldeutschen Rundfunks (MDR). Besuch des Panometers Leipzig. Unkostenbeitrag voraussichtlich 40,- €
▶ Anmeldung bitte bei
– Frau R. Ernicke,
☎ 033844-50124
– Frau M. Günther,
☎ 033844-50442

20.06. MONTAG

14:00 Uhr | Spielenachmittag
Der Seniorenbeirat organisiert um 14 Uhr einen Spielenachmittag im AWO-Treff.
▶ AWO-Treff Brück

21.06. DIENSTAG

18:30 Uhr | Sprechstunde des Bürgermeisters der Stadt Brück
Sprechstunde für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Brück mit dem Bürgermeister Matthias Schimanowski.
Immer dienstags (in den ungeraden Kalenderwochen) von 18:30 Uhr bis 19:30 Uhr.
▶ Ort: AWO Mehrgenerationenhaus „Alte Korbmacherei“ Friedrich-Ludwig-Jahn-Str. 4d 14822 Brück. In den Sommermonaten finden die Sprechstunden im Naturbad Brück statt. An der Plane 1A, 14822 Brück, ☎ (033844) 52236 ☎ (0173) 2176750
m.schimanowski@amt-brueck.de

23.06. bis 26.06.

10:00 Uhr | Titanen der Rennbahn – das große Finale

23.06. DONNERSTAG

ab 08:00 Uhr Einlass
10:00–13:00 Uhr | 18. Offenes internationales Brücker Kaltblutfohlen-Championat
13:00–18:00 Uhr | Training der Schaubilder und der Gespanne

24.06. FREITAG

ab 08:00 Uhr Einlass
09:45–10:00 Uhr | Großer Einmarsch der Reiter und Gespanne
10:00–10:30 Uhr | Eröffnung mit Grußworten
10:30–18:00 Uhr | Austragung der Wettkämpfe, imposante Schaubilder
ab 20:00 Uhr | Eröffnungsparty und Kutscherball mit naUnd

25.06. SAMSTAG

ab 08:00 Uhr Einlass
09:45–10:00 Uhr | Großer Einmarsch der Reiter und Gespanne
10:00–10:30 Uhr | Eröffnung mit Grußworten
10:30–18:00 Uhr | Austragung der Wettkämpfe, imposante Schaubilder, Römerwagrennen
16:00 Uhr | Ziehung der Gewinner der Tombola
ab 18:30 Uhr | Traditioneller Umzug aller Gespanne durch die Stadt Brück
ab 20:00 Uhr | Sommer-nachtsball mit Four Roses

26.06. SONNTAG

ab 08:00 Uhr Einlass
09:45–10:00 Uhr | Großer Einmarsch der Reiter und Gespanne
10:00–10:30 Uhr | Eröffnung mit Begrüßungsreden
10:30–18:00 Uhr | Austragung der Wettkämpfe, imposante Schaubilder
16:00 Uhr | Ziehung der Gewinner der Tombola
ab 18:00 Uhr | Römerwagrennen
Änderungen vorbehalten
▶ Titanenarena Kaltblut Zucht- & Sportverein Brück e. V., Brück

27.06. MONTAG

14:00 Uhr | Spielenachmittag
Der Seniorenbeirat organisiert jeden Montag um 14 Uhr einen Spielenachmittag im AWO-Treff.
▶ AWO-Treff Brück

04.07. MONTAG

14:00 Uhr | Spielenachmittag
um 14 Uhr im AWO-Treff.
▶ AWO-Treff Brück

05.07. DIENSTAG

18:30 Uhr | Sprechstunde des Bürgermeisters der Stadt Brück
Sprechstunde für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Brück mit dem Bürgermeister Matthias Schimanowski.
Immer dienstags (in den ungeraden Kalenderwochen) von 18:30 Uhr bis 19:30 Uhr.
▶ Ort: AWO Mehrgenerationenhaus „Alte Korbmacherei“ Friedrich-Ludwig-Jahn-Str. 4d 14822 Brück. In den Sommermonaten finden die Sprechstunden im Naturbad Brück statt. An der Plane 1A, 14822 Brück. ☎ (033844) 52236 ☎ (0173) 2176750
m.schimanowski@amt-brueck.de

07.07. DONNERSTAG

15:00 Uhr | Treffen der Seniorinnen und Senioren
Die Seniorinnen und Senioren des Sfb treffen sich
▶ Gemeindehaus Borkheide

09.07. SAMSTAG

19:00 Uhr | Konzert mit „Kurzschluss“
▶ Waldbad Borkheide

11.07. MONTAG

10:00 Uhr | Gesprächs- und Informationsforum „Frauenfrühstück“
„Frauenfrühstück der dfb Basisgruppen
▶ Gemeindehaus Kirchanger 3

14:00 Uhr | Spielenachmittag
um 14 Uhr im AWO-Treff.
▶ AWO-Treff Brück

Sommercamps im Fläming 2022



In den **Sommerferien** stehen das **Waldstadion in Niemeck** und das **Flämingstadion in Wiesenburg** ganz im Zeichen des Fußballs. Denn die Fußballschule Awizio hat mit den Kooperationspartnern FSV Grün-Weiß Niemeck und TSV Wiesenburg zwei tolle Sommerncamps geplant!!!

Los geht es mit dem **ersten Sommerncamp** vom **18. bis 20. Juli** beim **FSV Grün-Weiß Niemeck** und nach einer kurzen Pause findet das zweite Trainingslager vom **12. bis 14.**

August beim **TSV Wiesenburg** statt. Alle fußballinteressierten Mädchen und Jungen im Alter zwischen 5 und 14 Jahren sind dazu herzlichst eingeladen. Die Nachwuchstalente erhalten täglich von 09.30 bis 15.30 Uhr ein modernes Fußballtraining von erfahrenen Lizenztrainern. Zudem ist im Teilnehmerpreis von 109,00 € pro Person ein Trikot, eine Erinnerungsmedaille, eine Urkunde (Fußballzeugnis) und viele weitere Überraschungen enthalten. Darüber hinaus dürfen sich alle

Campteilnehmer jeden Tag über ein warmes Mittagessen, Pausensnacks, Obst und ausreichend Getränke freuen. Obendrein werden bei den Camps die REWE-Torhüter-Übungen, das DFB-Fußballabzeichen und andere Fußballwettbewerbe durchgeführt, was viel Spaß und Spannung verspricht. Zusätzlich kann ein Abholservice (Aufpreis 30,00 €), die FSA-Trinkflasche (Aufpreis 5,00 €) und die Bedruckung des Namens/Nummer (je 5,00 €) dazu gebucht werden!

Eine Besonderheit gibt es noch und zwar erhalten alle Campteilnehmer aus 2021 sowie die Mitglieder der Fußballschule Awizio, des FSV Grün-Weiß Niemeck und vom TSV Wiesenburg einen Rabatt von 9,00 €!

INFO

Anmeldungen sind noch bis zum 2. Juli bei Christian Awizio unter ☎ 017634976321 oder per E-Mail: christian-awizio@web.de oder auf der Homepage www.fussballschule-awizio.de möglich.



Sommerfußballcamp

18.07.-20.07.2022

Waldstadion Niemege

Für Kinder von 5-14 Jahren

Nur 109,- € pro Person



REWE Das Markt

Jedes Kind erhält:

- eine tägliche Betreuung von 09.30-15.30 Uhr
- 2 Trainingseinheiten pro Tag von erfahrenen Lizenztrainern
- Spiel, Spaß, tolle Fußballwettbewerbe & DFB-Fußballabzeichen
- **Neu:** Übungen von REWE-Torhütern (Richtig ernähren. Besser kicken.)
- kein Trikot, eine Erinnerungsmedaille und eine Teilnehmerurkunde uvm.
- täglich ein warmes Mittagessen, Obst, Pausensnacks und ausreichend Getränke

(Mittels für Eltern) Vorabmeldung ist Pflicht (sonst keine Teilnahme möglich)

Optional ist der Abholerbus (Zugl. 30,00 €) & die FSA-Trikotschulung (5,00 €) & die Bedruckung des Namens/Nummerje 5,00 €

Besonderheit: Campsteilnehmer aus 2021 & Mitglieder der Fußballschule Awizio & vom TSV U/W Niemege erhalten 9,00 € Rabatt!

Die FSA-Ausstattung könnt Ihr Euch unter <https://www.fussballschiule-awizio.de/produkte/fussballschul-ausstattung/> dazu bestellen!

Anmeldungen sind möglich bis zum **20.06.2022** bei:

Christian Awizio Tel: 0176/34976321 oder E-Mail: christian-awizio@web.de

www.fussballschiule-awizio.de

Sommerfußballcamp

12.08.-14.08.2022

Flämingstadion Wiesenburg

Für Kinder von 5-14 Jahren

Nur 109,- € pro Person



REWE Das Markt

Jedes Kind erhält:

- eine tägliche Betreuung von 09.30-15.30 Uhr
- 2 Trainingseinheiten pro Tag von erfahrenen Lizenztrainern
- Spiel, Spaß, tolle Fußballwettbewerbe & DFB-Fußballabzeichen
- Übungen von REWE-Torhütern (Richtig ernähren. Besser kicken.)
- kein Trikot, eine Erinnerungsmedaille und eine Teilnehmerurkunde uvm.
- täglich ein warmes Mittagessen, Obst, Pausensnacks und ausreichend Getränke

(Mittels für Eltern) Vorabmeldung ist Pflicht (sonst keine Teilnahme möglich)

Optional ist der Abholerbus (Zugl. 30,00 €) & die FSA-Trikotschulung (5,00 €) & die Bedruckung des Namens/Nummerje 5,00 €

Besonderheit: Campsteilnehmer aus 2021 & Mitglieder der Fußballschule Awizio & vom TSV Wiesenburg erhalten 9,00 € Rabatt!

Die FSA-Ausstattung könnt Ihr Euch unter <https://www.fussballschiule-awizio.de/produkte/fussballschul-ausstattung/> dazu bestellen!

Anmeldungen sind möglich bis zum **02.07.2022** bei:

Christian Awizio Tel: 0176.34976321 oder E-Mail: christian-awizio@web.de

www.fussballschiule-awizio.de

Kita geschlossen, Schule zu: Diese Betreuungskosten können Sie absetzen

ANZEIGE

Kleinkinder in Quarantäne, Erstklässler im Homeschooling, Teenager im Wechselunterricht: Die Pandemie stellt Eltern vor immense Herausforderungen. Oft klappt die Betreuung nur mit fremder Hilfe. Welche Ausgaben das Finanzamt anerkennt.

Auch wenn die Politik betont, wie wichtig soziale Kontakte für Kinder sind und dass man am Präsenzunterricht festhalten wolle: Noch gehören regelmäßige Quarantänen, Kita-Schließungen und das Aussetzen der Schulpflicht zum traurigen Alltag vieler Familien. Eltern, die nicht von zuhause aus arbeiten können, müssen dann oft eine alternative Betreuung organisieren.

Immerhin: Babysitter-Kosten von bis zu 4000 Euro pro Jahr können Sorgeberechtigten in der Steuererklärung angeben: Hat der Nachwuchs keine speziellen Bedürfnisse, klappt das bis zum 14. Lebensjahr. Bei Kindern mit Behinderungen sind Betreuungskosten sogar bis zum 25. Geburtstag absetzbar. Wichtig ist zudem, dass

Steuern? Wir machen das.

VLH.

Michaela Strohm
Beratungsstellenleiterin
Lehliner Straße 11, 14822 Borkwalde

☎ 033845 127537

www.vlh.de Wir beraten Mitglieder im Rahmen von § 4 Nr. 11 StBerG.

Eltern eine Rechnung erhalten und diese per Überweisung begleichen. Barzahlungen erkennt das Finanzamt nicht an.

Zudem akzeptiert der Fiskus nur Kosten, bei denen die reine Fürsorge im Vordergrund steht. Essen, Klavierstunden oder auch Nachhilfeunterricht gehören daher nicht zu den Betreuungskosten. Erfüllt der Babysitter mehrere Funktionen, sollten Eltern darauf achten, dass die unterschiedlichen Positionen in der Rechnung separat ausgewiesen sind.

Fahrtkostenerstattung: Alle können profitieren

Hüten Verwandte oder Freunde den Nachwuchs unentgeltlich, können Eltern zumindest deren Fahrtkosten von der Steuer absetzen. Voraussetzung dafür ist, dass sie mit ihrer Mutter oder dem Schwiegervater einen sogenannten „fremdüblichen Vertrag“ schließen. Dieser darf keine ungewöhnlichen Klauseln enthalten. Wichtig ist außerdem, dass die Betreuung daheim erfolgt und der Zeitaufwand doku-

mentiert ist. Ist das der Fall, können die Sorgeberechtigten dem Babysitter die An- und Abfahrt bezahlen und die entsprechende Summe in ihrer eigenen Steuererklärung angeben. 30 Cent pro gefahrenem Kilometer gelten als angemessen.

Gut zu wissen: Obwohl sich die Steuern der Sorgeberechtigten dadurch verringern muss die Betreuungsperson selbst das Fahrtgeld nicht versteuern.

Sie benötigen Unterstützung bei der Erstellung Ihrer Steuererklärung? Frau Michaela Strohm leitet die VLH-Beratungsstelle in 14822 Borkwalde, Lehliner Straße 11 steht Ihnen gerne telefonisch oder per Mail zur Verfügung: 033845/127537 bzw. Michaela.Strohm@vlh.de. Für eine Beratung vereinbaren Sie bitte einen Termin.

Die Vereinigte Lohnsteuerhilfe e. V. (VLH): Wir sind Deutschlands größter Lohnsteuerhilfverein und beraten Mitglieder im Rahmen des § 4 Nr.11 StBerG.

LOKALE ANLÄSSE

23. bis 26. Juni

ANZEIGEN

Wir suchen Mitarbeiter

fliesen + platten + mosaik
bergholz fliesen gmbh
fliesenlegermeister
14822 planebruch · freienthal 48
tel 033844/50056
fax 033844/519090
www.fliesen-bergholz.de
e-mail: fliesenleger-bergholz@web.de

GENERALVERTRETUNG
Peter Prokoph
Versicherungsfachmann (BwV)
Ausschließlichkeitsvertreter

M Mecklenburgische
VERSICHERUNGSGRUPPE

Lindenstr. 36
14822 Brück
Telefon: 033844 75018
Telefax: 033844 75945
Mobil: 0171 5804658
info.prokoph@mecklenburgische.com
www.mecklenburgische.de/p.prokoph

Öffnungszeiten:
Mo. – Fr. 09:00 – 12:00 Uhr
Di. + Do. 14:00 – 18:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Seit 1958 Elektrohandwerk in Niemegk
Und wir können weit mehr als „nur“ Elektro ...

- Smart Home
- Alarm- & Brandmeldetechnik
- Antennen- & Satellitenanlagen
- Blitzschutzanlagen
- Freiflächen-/Rampenheizung

DEKRA
Qualitätsmanagement
ISO 9001

EIB
VdS
24h Service
DIN 14675

ENG
ENG Elektro Niemegk GmbH
Werderstraße 2, 14823 Niemegk
Telefon 03 38 43/ 622-0, Fax 622-44
Internet: www.eng-niemegk.de

**KALTBLUTRENNEN
IM LAND BRANDENBURG**
DAS GROßE FINALE

TITANEN DER RENNBahn



„Die Titanen sagen Danke“

BRÜCK
VOM 24. - 26. JUNI 2022

14822 BRÜCK · TITANEN-ARENA · EINLASS 08:00 UHR · BEGINN 10:00 UHR



www.titanen-der-rennbahn.de



LOKALE ANLÄSSE

ANZEIGEN



Donnerstag, den 23.06.2022

- ab 08:00 Uhr** Einlass
- 10:00 – 14:00 Uhr** 18. Offenes internationales Brücker Kaltblutfohlen-Championat
- 14:00 – 18:00 Uhr** Training der Schaubilder und der Gespanne

Freitag, den 24.06.2022

- ab 08:00 Uhr** Einlass
- 09:45 – 10:00 Uhr** **Großer Einmarsch aller Reiter und Gespanne**
- 10:00 – 10:30 Uhr** Eröffnung mit Grußworten
- 10:30 – 10:45 Uhr** Schaubild großer 20-Spänner
- 10:45 – 11:30 Uhr** Ladies Cup
- 11:30 – 12:00 Uhr** Ladies Cup, offene Klasse
- 12:00 – 12:30 Uhr** Wagenrennen 2-Spänner, leichte Klasse
- 12:30 – 12:45 Uhr** 1. und 2. Rennreiten
- 12:45 – 13:25 Uhr** Zugleistungsprüfung 4-Spänner, leichte Klasse mit Siegerehrung
- 13:25 – 13:45 Uhr** Schaubildblock
Vorstellung der Tombolapreise
- 13:45 – 14:05 Uhr** Schaubilder (ungarische Post Alpenpower)
- 14:05 – 14:45 Uhr** Hindernisfahren 4-Spänner, schwere Klasse mit Siegerehrung
- 14:45 – 15:00 Uhr** 3. Rennreiten und 4. Rennreiten offene Klasse
- 15:00 – 15:30 Uhr** Formationsfahren, gemischt 2- und 4-Spänner
- 15:30 – 15:50 Uhr** Tombola-Auslosung/Wernesgrüner Gespann
- 15:50 – 16:30 Uhr** Schaubildblock
- 16:30 – 17:15 Uhr** 6-Spänner Hindernisfahren
- 17:15 – 17:30 Uhr** Pferdefußball
- 17:30 – 17:50 Uhr** Schaubildblock
- ab 17:50 Uhr** Römerwagenrennen
- ab 20:00 Uhr** Eröffnungsparty und Kutscherball mit der Live-Band naUnd
- 22:00 Uhr** Lasershov

SUV Borgward Vertrieb + Service
 Informieren Sie sich bei: www.diboservice.de
DIBO SERVICE
 KFZ - MEISTERBETRIEB ★ AUTOHAUS
Dibo-Gastro-Service „Im Wiesengrund“
 14822 Damelang • ☎ 033844-50007
 14797 Lehnin • ☎ 03382-732914
 E-Mail: info@diboservice.de

Borkwalde
Ausbau · Umbau · Sanierung

Wärmedämmung · Fassadendämmung
 Trockenbau · Pflasterarbeiten
 Fliesenlegen · Elektrik · Malerarbeiten
 Vollbiologische Kleinkläranlagen

Birkenstraße 17a
14822 Borkwalde

033845/900294
033845/919993

Alles rund ums Haus

FRANK MÜLLER
 Heizung & Sanitär GmbH & Co.KG

Als Spezialisten für alternative Heizsysteme bieten wir unseren Kunden selbstverständlich einen Komplettservice von der Erdbohrung über den Einbau bis hin zum Wartungsvertrag. Dabei können Sie auf unsere Erfahrung von mehr als 30 Wärmepumpen bauen.

Lindenstr. 36 | 14822 Brück | Tel. (033844) 75 020 | Fax (033844) 75 021
 E-Mail: f.mueller.heizung@t-online.de

LOKALE ANLÄSSE

ANZEIGEN

AM Baubetrieb



**Maurer- & Betonarbeiten
Sanierung von Fachwerkhäusern
Einbau von Fertigteilelementen**

14822 Linthe/OT Alt Bork • FT 0177/455 6810 • E-Mail: A.Mischer@gmx.de

Samstag, den 25.06.2022

- ab 08:00 Uhr** Einlass
- 09:45 – 10:00 Uhr** **Großer Einmarsch aller Reiter und Gespanne**
- 10:00 – 10:30 Uhr** Eröffnung mit Grußworten
- 10:30 – 10:45 Uhr** 5. und 6. Rennreiten
- 10:45 – 11:10 Uhr** 10-Spänner Formationsfahren
- 11:10 – 11:30 Uhr** Vorstellung der Tombolapreise – Best off Titanen
- 11:30 – 11:50 Uhr** Westernschaubild
- 11:50 – 12:20 Uhr** Wagenrennen 4-Spänner, schwere Klasse
- 12:20 – 12:50 Uhr** Schaubildblock
- 12:50 – 13:30 Uhr** Hindernisfahren, 4-Spänner, leichte Klasse
- 13:30 – 14:10 Uhr** Schaubildblock
- 14:10 – 15:15 Uhr** Hindernisfahren, 2-Spänner, schwere Klasse
- 15:15 – 15:35 Uhr** Schaubildblock
- 15:35 – 15:50 Uhr** Wagenrennen 2-Spänner, schwere Klasse
- 15:50 – 16:20 Uhr** Tombola-Auslosung
- 16:20 – 17:10 Uhr** 4- und 8-Spänner Römerwagenrennen
- 17:10 – 17:30 Uhr** Schaubildblock
- 17:30 – 17:45 Uhr** Wernesgrüner Gespann & Verabschiedung für den Umzug
- ab 18:30 Uhr** **großer Umzug durch die Stadt Brück**
- ab 20:00 Uhr** Sommernachtsball mit der Live-Band Four Roses

Sonntag, den 26.06.2022

- ab 08:00 Uhr** Einlass
- 09:45 – 10:00 Uhr** **Großer Einmarsch aller Reiter und Gespanne**
- 10:00 – 10:30 Uhr** Eröffnung mit Grußworten
- 10:30 – 11:35 Uhr** Hindernisfahren 2-Spänner, leichte Klasse
- 11:35 – 11:55 Uhr** Schaubildblock
- 11:55 – 12:15 Uhr** Ostseequadrille
- 12:15 – 12:55 Uhr** Zugleistungsprüfung 4-Spänner, schwere Klasse
- Vorstellung der Tombolapreise
- 12:55 – 13:15 Uhr** 20-Spänner Haflinger
- 13:15 – 13:45 Uhr** Wagenrennen 4-Spänner, leichte Klasse
- 13:45 – 14:00 Uhr** Schaubildblock
- 14:00 – 14:15 Uhr** 7. und 8. Rennreiten und 9. Rennreiten, offene Klasse
- 14:15 – 14:45 Uhr** Formationsfahren, gemischt 2- und 4-Spänner
- 14:45 – 15:00 Uhr** Siegerehrung 2- und 4-Spänner leichte und schwere Klasse und Kombinationswertung
- 15:00 – 16:00 Uhr** Endausscheid des Championats Stärkstes Kaltblut mit Siegerehrung, schwere und leichte Klasse
- 16:00 – 16:20 Uhr** Tombola-Auslosung
- 16:20 – 16:40 Uhr** Schaubildblock
- 16:40 – 17:25 Uhr** Hindernisfahren 6-Spänner
- 17:25 – 17:45 Uhr** Westernschaubild
- 17:45 – 18:00 Uhr** 12-Spänner Römerwagen

Änderungen vorbehalten

HASELOFF
Dachdeckermeister Werner Haseloff
Gartenstraße 1a | 14822 Planebruch/OT Cammer
Tel. (03 38 35) 4 11 25 | Fax (03 38 35) 4 11 85



Fachtagung für Landwirte im Naturpark Hoher Fläming

Die Naturparkverwaltung Hoher Fläming lädt am 30. Juni Landwirte der Region zur Fachtagung „Neue Wege in der Landwirtschaft – Herausforderungen des Klimawandels und Artenrückgangs meistern“ nach Wiesenburg ein. Auf dem Programm stehen Beiträge aus Forschung und Praxis und fachlicher Austausch.

Können Klimafolgeanpassungsmaßnahmen in der Fläche gleichzeitig auch einen Beitrag gegen den Rückgang der Arten leisten? Oder anders herum gefragt: Können Biodiversitätsmaßnahmen wie Rand- und Schonstreifen, Hecken, Brachen etc. auch einen positiven Effekt auf die Stabilität der Landwirtschaftssysteme haben und sie widerstandsfähiger gegen den Klimastress machen? Welche neuen Wege kann man in der Landwirtschaft gehen, um den Folgen des Klimawandels zu trotzen, beispielsweise mit neuen Sorten und/oder anderen Anbaumethoden. Genau diesen Fragestellungen widmet sich die Landnutzertagung einen Tag lang mit Referenten aus Forschung und Praxis.

Zeit: 30. Juni von 10–16 Uhr
Ort: Kunsthalle Wiesenburg | Schloßstraße 1H | 14827 Wiesenburg/Mark

Die Teilnahme an der Tagung sowie Getränke sind kostenfrei.

Ein Mittagsimbiss wird vor Ort organisiert, ist aber selbst zu zahlen.

Weitere Einkaufsmöglichkeiten befinden sich in direkter Nachbarschaft zum Veranstaltungsort.

Anmeldung:

Bitte melden Sie Ihre Teilnahme bei Frau Kallenbach an: elisa.kallenbach@lfu.brandenburg.de oder Tel. 033848 – 90 03 17

Das Tagungsprogramm finden Sie unter www.hoher-flaeming-naturpark.de

Tagungsprogramm

10:00 Uhr: **Begrüßung und Einführung, KULAP ab 2023, Änderungen Pflanzenschutzrecht** – Steffen Bohl, Naturparkleiter Hoher Fläming, Landesamt für Umwelt Brandenburg
10:30 Uhr: **Klimawandel und Wasserdargebot in der Zukunft** – Carsten Linke, Referent für Klimaschutz und Klimawandel, Landesamt für Umwelt Brandenburg

11:00 Uhr: Kaffeepause

11:30 Uhr: **Der Boden als Grundlage für stabile Landschaftssysteme** – Christoph Felgentreu, Interessengemeinschaft gesunder Boden e. V.

12:15 Uhr: **Möglichkeiten, Verfahrensweisen und Grenzen der Bodenverbesserung durch Oberbodenverwertung** – Dr. Matthis Kayser, Untere Bodenschutzbehörde Potsdam-Mittelmark

12:45 Uhr: Mittagspause

13:45 Uhr: **Versuchsanbau mehrjähriger Energiepflanzen in Brandenburg** – Thomas Bigalke, Projektkoordinator, Deutscher Verband für Landschaftspflege, Koordinierungsstelle Brandenburg-Berlin

14:20 Uhr: **F.R.A.N.Z.-Betrieb Havellandhof Ribbeck – 15 % der Ackerfläche für Biodiversität?** – Holger Pfeffer, Projektkoordinator, Deutscher Verband für Landschaftspflege, Koordinierungsstelle Brandenburg-Berlin

14:55 Uhr: **Biokohle – CO₂-Senke und Bodenfruchtbarkeitskomponente** – Jürgen Frenzel, Landgut Hennickendorf GmbH

15:30 Uhr: Diskussion

16:00 Uhr: Verabschiedung und Ende der Veranstaltung

Rettungsschwimmer (m/w/d) gesucht!

Die Gemeinde Wiesenburg/Mark sucht in Zusammenarbeit mit der DLRG Ortsgruppe Borkheide für ihr Schwimmbad im Ortsteil Reetz einen Rettungsschwimmer (m/w/d). Die Beschäftigung erfolgt hierbei direkt über die DLRG.

Die Badesaison beläuft sich vom 15.05. bis 30.09.2022.

Die Öffnung des Schwimmbades ist hierbei von der Witterung abhängig. Auch als Nebentätigkeit möglich. Sollte noch keine Ausbildung zum Rettungsschwimmer vorhanden sein, kann dies ebenfalls vermittelt werden.

Für weitere Informationen kontaktieren Sie bitte die Personalabteilung bei der Gemeinde Wiesenburg/Mark: 033849/79841 • malichatka.gemeinde@wiesenburgmark.de

Aufruf zur Gastfamiensuche: Internationaler Schüleraustausch

Wir suchen Familien, die gerne mit einem jungen Menschen eines anderen Kulturkreises ihren Alltag teilen möchten. Die Jugendlichen sind gegen Covid-19 und Masern geimpft. Die Partnerschulen möchten gerne, dass die Gasteltern gegen Covid-19 geimpft sind.

El Salvador

Familienaufenthalt:
ca. 16. September – ca. 11. November 2022

Deutsche Schule San Salvador
25 Schüler*innen mit guten Deutschkenntnissen
Alter 16–17 Jahre

Chile

Familienaufenthalt:
ca. 06. Januar – ca. 26. Februar 2023

Verschiedene Schulen
40 Schüler*innen mit guten Deutschkenntnissen
Alter 16–17 Jahre

Peru

Familienaufenthalt:
07. Januar – 17. Februar 2023

Alexander von Humboldt Schule, Lima
38 Schüler*innen mit guten Deutschkenntnissen
Alter 15–17 Jahre

– Austauschprogramme auf Gegenseitigkeit
– Gruppen-Aufenthalte in Chile und Peru im Sommer 2023
– Individuelle Aufenthalte in El Salvador möglich

Unsere Gastfamiensuche erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Website.

Interessiert? Weitere Informationen bei:

Schwaben International e. V., Umlandstr. 19, 70182 Stuttgart
Tel. 0711 – 23729–13, Fax 0711 – 23729–31, schueler@schwaben-international.de
<http://www.schwaben-international.de/schueleraustausch/>

Deutsche Umwelthilfe

Lebendige Flüsse für den Fischotter!

Bitte unterstützen Sie uns – werden Sie **Fördermitglied!**
Tel. 07732 9995-0 | info@duh.de | l.duh.de/foerdern

DZI Spenden-Siegel

Kaufe Haus von Privat Rentenbasis/Wohnrecht

Tel.: 0331 / 281 298 65

möglich sind:

- Einmalzahlung
- monatliche Rente
- festes Einkommen
- lebenslanges Wohnrecht
- Unterstützung im persönlichen Umfeld



Antje Toepel-Berger

Fachanwältin für Verkehrsrecht, Fachanwältin für Versicherungsrecht und Mediatorin
Verkehrsunfall / Bußgeld / Führerschein / Strafrecht / Versicherungsrecht / ärztl. Behandlungsfehler / Erbrecht

Dr. jur. Barbara Toepel
Fachanwältin für Familienrecht

Scheidung / Trennung / Unterhalt / Sorgerecht / Umgangsrecht / Ehevertrag

Paul Toepel – Rechtsanwalt
Arbeitsrecht / Erbrecht

Michaela Toepel
Fachanwältin für Sozialrecht, Fachanwältin für Familienrecht

Erwerbsminderungsrente / Schwerbehinderung / Scheidung / Unterhalt / Umgang / Sorgerecht / Arbeitsrecht

B.-Kellermann-Straße 17 14542 Werder/Havel Tel. 0 33 27 / 4 56 57	Mittelstraße 14 14467 Potsdam Tel. 03 31 / 8 87 15 90	Clara-Zetkin-Straße 37 14547 Beelitz Tel. 03 32 04 / 63 32 82
--	--	--

www.rechtsanwaelte-toepel.de

Plameco
morgen schöner wohnen
Plameco Spanndecken
Wilhelmsdorfer Landstrasse 43
14776 Brandenburg an der Havel
☎ 03381 - 63 64 11
plameco.de

Der **Flämingbote** mit dem **Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck** erscheint monatlich in einer Auflage 10.200 Exemplaren.

Darüber hinaus gibt der Heimatblatt Brandenburg Verlag viele weitere Ortszeitungen heraus. In Ihrer Nähe:

- Bad Belzig Journal mit Amtsblatt – 6.000 Exemplare
- Gemeindebote Groß Kreuz mit Amtsblatt – 4.000 Exemplare
- Kloster Lehnin Kurier mit Amtsblatt – 6.300 Exemplare
- See-Kurier Seddiner See mit Amtsblatt – 2.600 Exemplare
- Amtsnachrichten Wusterwitz mit Amtsblatt – 2.600 Exemplare
- Amtsblatt Ziesar – 3.100 Exemplare.

Alle weiteren Informationen unter www.heimatblatt.de

Informationen für Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer

Zu Steuererklärungen im Zusammenhang mit der Reform der Grundsteuer

- Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer werden durch die Finanzämter im Mai bis Juni 2022 über die Abgabe der Steuererklärung zur Grundsteuer (Grundsteuerwerterklärungen) im Zusammenhang mit der Reform der Grundsteuer schriftlich informiert
- Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer müssen nach der gesetzlichen Neuregelung ihre Grundsteuererklärung im Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Oktober 2022 **elektronisch (online)** an das Finanzamt abgeben.
- Erste Informationen zur Grundsteuererklärung können Sie bereits im Internet unter www.grundsteuer.brandenburg.de erhalten.
- Servicestellen der Finanzämter werden zudem besondere Grundsteuer-Sprechstage und Termine für Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer zur Online-Steuererklärung anbieten (Termine können Sie mit dem zuständigen Finanzamt ab Mai vereinbaren)
- Von Mitte Mai bis vor den Sommerferien werden die Finanzämter in verschiedenen Kommunen des Landes Brandenburg Informationsveranstaltungen „Finanzamt-vor-Ort“ anbieten. (Termine finden Sie zum gegebenen Zeitpunkt unter: www.grundsteuer.brandenburg.de)

Hierzu können Sie jede geeignete Software oder das kostenlose Angebot der Steuerverwaltung über Mein ELSTER (www.elster.de) nutzen

- Steuerklärungen zur Grundsteuer (Grundsteuerwerterklärungen) können durch die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer **erst ab dem 1. Juli bis zum 31. Oktober 2022** online abgegeben werden.

- Steuererklärungen zur Grundsteuer (Grundsteuerwerterklärungen) sind **nicht gegenüber der Gemeinde abzugeben.**

- Für Fragen zur Grundsteuererklärung stehen Ihnen ab Mai die Grundsteuer-Hotline (0331) 200 600–20 (Mo–Do 9 bis 16 Uhr und Fr 9 bis 14 Uhr) und ein virtueller Assistent (steuerchatbot.de) zur Verfügung.

Einwohner der Gemeinde Wiesenburg/Mark nutzen bitte die Informationsveranstaltung:

Finanzamt Brandenburg informiert über Grundsteuerreform

Veranstaltung in Bad Belzig
29. Juni | 15 Uhr bis 17 Uhr | Bad Belzig

Das Finanzamt Brandenburg informiert am 29. Juni zur Grundsteuerreform; 15 bis 17 Uhr
Ort: Sport- und Mehrzweckhalle „Albert Baur“, Weitzgrunder Weg 1a, 14806 Bad Belzig

Wir erhalten Einzigartiges. Mit Ihrer Hilfe.

Spendenkonto
IBAN: DE71 500 400 500 400 500 400
BIC: COBA DE FF XXX, Commerzbank AG
www.denkmalschutz.de



DEUTSCHE STIFTUNG DENKMALSCHUTZ

So gut für uns!



Wer, wenn nicht
Wir.
Wo, wenn nicht
Hier.

➤ **100 % Erstattung** aller laut STIKO empfohlenen **Reiseschutzimpfungen**
Tipp: Das Tropeninstitut rechnet Reiseschutzimpfungen direkt mit der IKK BB ab. **Ihr Vorteil: Vorkasse und Kosten-erstattungsantrag entfallen.**

ICH BIN FÜR SIE DA

Ilona Tietz
0171 86 19 045
vertrieb-brandenburg@ikkbb.de



Wenn die Sonne lacht, muss dann die Haut weinen?

Sonne, Wärme und Licht tun gut. Doch Sonnenbaden daheim und an den Stränden der Welt birgt auch Risiken. Gut geschützt lassen sich die Strahlen aber ohne Reue genießen. Die IKK BB rät:

Die Wirkung von Licht und Wärme ist wohltuend. Sparsam dosiert, hebt die Sonne die Stimmung, regt Kreislauf und Stoffwechsel an, fördert die Vitamin-D-Bildung und kräftigt den Knochenbau. Doch es gibt Schattenseiten: Wer das Sonnenbaden übertreibt, riskiert Sonnenbrand, Hitzschlag oder sogar Hautkrebs. Auf ungeschützte Stellen der Haut gehört daher immer Sonnenschutz! Und Sie sollten sich nie lange in der prallen Sonne aufhalten. Viel Sonneneinstrahlung schädigt Haut und Augen nachhaltig durch UV-A und UV-B-Strahlen: UV-B-Strahlen sind verantwortlich für die Entstehung von Hautkrebs. Um ihr Eindringen zu reduzieren, schützt sich unsere Haut durch eine verdickte Hornschicht („Lichtschwiele“) und durch Bräunung (eingelagerte Melanin-Pigmente in der Oberhaut).

Die UV-A-Strahlen bräunen, dringen dabei aber besonders tief in die unteren Hautschichten ein. Ungeschütztes Sonnenbaden schädigt so die elastischen und kollagenen Fasern und beschleunigt z.B. Faltenbildung oder löst Sonnenallergien aus.

Kleinkinder sollten übrigens gar nicht direkt in die Sonne! Die kindliche Haut sollte vollständig bedeckt sein und das Kind im Schatten spielen. Und auch dann gilt: Kinder im Sommer immer mit hochdosierten Sonnencremes schützen!

Kleines Hautschutz-ABC:

A wie Ausweichen

Gönnen Sie der Haut Zeit zum Gewöhnen, mit gehörig viel Schatten. Brutzeln in der Mittagssonne zwischen 11 und 15 Uhr ist selbst für fortgeschrittene Sonnenanbeter nichts.

B wie Bekleiden

Zum coolen Sommer-Outfit gehören als Kopfbedeckung auch eine trendige Mütze, Hut oder bunte Tücher. Achtung: Gesicht und Nacken verbrennen leicht. Eincremen!

C wie Cremen

Viel hilft viel! Cremen Sie unbedeckte Körperstellen mit einer ordentlichen Portion Sonnencreme mit hohem Lichtschutzfaktor ein. Einmal hilft nicht durch

den sonnigen Tag, also zwischendurch erneuern.

IKKBB-Tipp: Auch wer sich vor Sonne schützt, sollte regelmäßig die Haut untersuchen lassen. Gesetzlich Versicherte können ab 35 alle zwei Jahre ein kostenloses Hautkrebscreening in Anspruch nehmen. Für jüngere Versicherte gibt's als Extraleistung bei der IKK BB ebenfalls einen kostenlosen Hautcheck! Mehr auf www.ikkbb.de, Stichwort „Hautkrebs-Check“.

Noch mehr Rundum-Rat gibt der „Urlaubspass 2022“. Bestellen Sie ihn noch heute kostenlos bei der IKK BB auf ikkbb.de/infomaterial.



Tag der offenen Tür(en) in Wiesenburg am Sonntag, den 12. Juni von 10 bis 18 Uhr

Liebe Wiesener*innen,
liebe Gäste,
am Sonntag, den 12. Juni,
öffnen wir Türen und Tore um
Sie an zwölf spannenden
Standorten auf eine kleine
Zeitreise mitzunehmen. Dieser
Tag richtet sich an alle Interes-
sierten, welche die Entwicklun-
gen in unserer Gemeinde

aufmerksam beobachten und
an diejenigen, welche sich
informieren möchten und dazu
Fragen haben.

Freuen Sie sich auf historische
Erinnerungen, die zum schmun-
zeln und plaudern einladen.
Kommen Sie mit uns ins
Gespräch, bringen Sie Ihre

Fragen mit oder seien Sie
einfach mit dabei. Informatio-
nen finden Sie auch auf der
Internetseite der Gemeinde
Wiesenburg/Mark.

Wer schon neugierig ist, kann
gerne unter folgendem QR-Code
in den Videokanal des Bürger-
meisters schauen.



Am 12. Juni werden Sie dort zu
den Standorten einen kleinen
Beitrag finden.

SONDERPROGRAMM:

Bürgermeisterführungen am Bahnhofsquartier um 11.00 Uhr, Ortskernführung um 13.00 und 16.00 Uhr

Kunsthalle	Eröffnung (mit Ehrenamtsauszeichnung)	10 Uhr
Orangerie	Unsere Standesbeamtin steht Rede und Antwort	10.30 bis 12 Uhr
Brauerei	Eine ehemalige Mitarbeiterin berichtet	11 bis 13 Uhr
Bahnhof und Sägewerk	Kaffeeklatsch: Geschichten vom Leben im Bahnhofsquartier (mit Christel Kaulke)	12 bis 14 Uhr
Drahtwerk	Geländeführung mit der ehemaligen Chefsekretärin und dem Betriebsleiter	13 und 15 Uhr
Drahtwerk	Diskussionsrunde zur Entwicklung des Sozialtrakts	14 bis 15 Uhr
Bahnhofsquartier/ Bahnhof	CountryGolf – Bistro: Schnupper-Golfen	14 bis 15 Uhr
Kunsthalle	Abschluss mit Sektempfang und Überraschung	17 bis 18 Uhr

TAG DER OFFENEN TÜR(EN)

Sonntag, 12. Juni 2022, 10-18 Uhr

Geschichten hören – Zukunft erleben. Gebäude und Gelände entdecken!
Individuell oder auf einer Bürgermeisterführung durchs Bahnhofsquartier und den Ortskern.

10 Uhr Eröffnung/Kunsthalle
17 Uhr Abschluss/Kunsthalle

Mit dabei: Drahtwerk, Sozialtrakt, Brauerei, Hesse- und Jakobi-Haus, rote Villa, Bauhof, Bahnhof und noch viel, viel mehr.



**GEMEINDE
WIESENBURG/MARK**

